Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8180**
19. Wahlperiode 07.03.2019

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. März 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Wie setzt sich der Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (s. beispielsweise § 12 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz) zusammen, und welche Personen sind derzeit Mitglieder dieses Gremiums?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 5. März 2019

Am 15. November 2018 hat das Bundeskabinett die „Fortentwicklung der Gremienstruktur der IT-Steuerung des Bundes“ beschlossen. Dieses Dokument regelt wie folgt die Zusammensetzung des Rats der IT-Beauftragten:

- Der Chef/die Chefin des Bundeskanzleramtes sitzt dem IT-Rat vor.
- Der/die Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung und der/die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik nehmen den Co-Vorsitz im IT-Rat wahr.
- Weitere Mitglieder des IT-Rats sind die zuständigen beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aller Bundesministerien sowie die zuständigen Abteilungsleitungen vom Bundeskanzleramt sowie der stellvertretende Chef/die stellvertretende Chefin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und die Abteilungsleitung der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Vertretungen der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen erfolgen auf gleicher Ebene.

Den Verwaltungen der weiteren Verfassungsorgane steht die beratende Teilnahme am IT-Rat offen. Der IT-Rat wird die Verwaltungen der weiteren Verfassungsorgane über die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Ergebnisse der Sitzungen des IT-Rats auf dem bisher üblichen Kommunikationsweg informieren.

2. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurden bei der Berufung der Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskabinett-beschliesst-berufung-einer-fachkommission-integrationsfaehigkeit-1574914) keine Migrantenselbstorganisationen, die neuen deutschen Organisationen oder andere Vertreter von Immigrantenverbänden berücksichtigt, und wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass die Interessen und Anliegen der zuvor genannten Gruppen ausreichend berücksichtigt werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 5. März 2019

Die Berufung in die Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit ist durch das Bundeskabinett am 30. Januar 2019 ad personam erfolgt.

Der unabhängigen Fachkommission gehören renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis an, die im Rahmen der Kommissionsarbeit keine Organisation, Institution oder andere Stelle vertreten.

Die Fachkommission wird unabhängig und ergebnisoffen arbeiten und soll bis Mitte 2020 einen Bericht vorlegen, den der Deutsche Bundestag erhält.

Dafür kann sie – beispielsweise in Form von öffentlichen Anhörungen und Fachgesprächen – den Dialog mit der Zivilgesellschaft suchen und den Sachverstand wichtiger integrationspolitischer Akteurinnen und Akteure wie der Migrantenorganisationen und Neuen Deutschen Organisationen, der Freien Wohlfahrtspflege, der Stiftungen, der Sozialpartner sowie der Kommunalen Spitzenverbände und der Länder hinzuziehen.

3. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)

Ist nach Ansicht der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien gemäß ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 eine Teilnahme von Personen an Veranstaltungen des Jüdischen Museums und anderer vom Bund finanzierter Kultureinrichtungen auch dann nicht auszuschließen, wenn diesen nicht nur von Dritten eine Nähe zur BDS-Bewegung (Boycott, Divestment, Sanctions) unterstellt wird, sondern, wenn diese Nähe nachweislich besteht, und wie verträgt sich das ggf. mit der Forderung der Antisemitismus-resolution des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 19/444 „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“, in der die Bundesregierung dazu aufgefordert wird, „der weltweiten Bewegung ‚Boycott, Divestment, Sanctions‘ entschlossen entgegenzutreten“?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 28. Februar 2019

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verweist zur Beantwortung zunächst auf ihre Antwort zur Schriftlichen Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/7492: „Die BKM und das Jüdische Museum Berlin lehnen eine Unterstützung der BDS-Bewegung kategorisch ab. Nach Kenntnis der BKM beabsichtigt das JMB nicht, Unterstützern der BDS-Bewegung eine Bühne zu bieten.“ Die Bundesregierung kann jedoch nicht ausschließen, dass auch Personen, die mit der BDS-Bewegung sympathisieren, öffentliche Veranstaltungen besuchen. Auf den letzten Satz der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftli-

che Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 wird verwiesen: „Aussagen und Handlungen, die von der im Grundgesetz verankerten Meinungs-, Wissenschafts- und Glaubensfreiheit gedeckt sind, wird das JMB auch weiterhin tolerieren."

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der neuen Quellensteuerpraxis des Finanzamts München, um die Digitalwirtschaft zu besteuern (www.zdf.de/politik/frontal-21/steuereintreiber-bei-google-100.html), und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um diesbezüglich eine einheitliche Regelung im Bundesbiet zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 28. Februar 2019

Die Frage, ob Schuldner von Vergütungen, die für die Platzierung von Onlinewerbung auf Plattformen ausländischer Unternehmen gezahlt werden, von diesen Vergütungen einen Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG vorzunehmen haben, wird gegenwärtig zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt. Aus diesem Grund kann gegenwärtig noch keine inhaltliche Positionierung erfolgen.

5. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Haben Deutschland und/oder Frankreich ihre Vorstellungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. zur Mindestbesteuerung für die Debatte im OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verschriftlicht und an das OECD-Sekretariat übermittelt, und wenn ja, welche Grundpositionen haben dort Deutschland und/oder Frankreich eingenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 27. Februar 2019

Das Bundesministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit Frankreich auf der Grundlage der Meseberger Beschlüsse seine Position zur Sicherstellung einer effektiven Mindestbesteuerung für eine Diskussion im OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS der OECD zum Teil in

schriftlicher Form dem OECD-Sekretariat mitgeteilt. Die Bundesregierung tritt dabei für Regelungen ein, die für global agierende Unternehmen ein effektives Mindestbesteuerungsniveau sicherstellen sollen. Die Regelungsdetails werden derzeit erarbeitet, da die Diskussionen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. zur Mindestbesteuerung auf Ebene des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS noch nicht abgeschlossen sind. Mit dem deutsch-französischen Vorschlag sollen Anreize für steuerinduzierte Gewinnverschiebungen, die große Konzerne vornehmen, unterbunden werden.

6. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)

Wie viele Betriebe bzw. Arbeitgeber wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) in den einzelnen Bundesländern kontrolliert, und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns hat die FKS dabei eingeleitet (bitte die Jahre 2016 und 2017 und neben den absoluten Zahlen auch die jeweiligen Anteile an den Betrieben und Beschäftigten insgesamt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 27. Februar 2019

Eine Auswertung nach Anteilen der geprüften Betriebe und Beschäftigten an deren Gesamtzahl ist in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) nicht vorgesehen. Statistisch erfasst werden die Arbeitgeberprüfungen der FKS. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Arbeitgeberprüfungen			
	2016	**2017**	**2018**
Baden-Württemberg	4.711	6.870	7.324
Bayern	7.702	10.183	9.160
Berlin	1.233	1.485	1.611
Brandenburg	1.438	2.175	2.284
Bremen	685	437	442
Hamburg	613	796	960
Hessen	2.458	2.174	2.771
Mecklenburg-Vorpommern	1.539	1.748	1.723
Niedersachsen	3.412	4.692	4.950
Nordrhein-Westfalen	7.765	9.844	10.873
Rheinland-Pfalz	1.703	2.403	2.313
Saarland	436	796	840
Sachsen	2.324	3.004	2.626
Sachsen-Anhalt	958	1.642	1.846
Schleswig-Holstein	1.548	1.705	1.660
Thüringen	1.849	2.255	2.108
Gesamt	**40.374**	**52.209**	**53.491**

Die wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 21 Abs. Nr. 9 MiLoG			
	2016	**2017**	**2018**
Baden-Württemberg	249	239	289
Bayern	241	377	407
Berlin	144	173	141
Brandenburg	83	162	149
Bremen	14	43	19
Hamburg	46	44	31
Hessen	103	155	155
Mecklenburg-Vorpommern	46	84	84
Niedersachsen	79	129	154
Nordrhein-Westfalen	240	489	609
Rheinland-Pfalz	75	137	122
Saarland	21	24	23
Sachsen	96	146	200
Sachsen-Anhalt	82	146	139
Schleswig-Holstein	53	60	82
Thüringen	78	110	136
Gesamt	**1.650**	**2.518**	**2.740**

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Wie hoch waren im Jahr 2018 die Steuermindereinnahmen aus den jeweils 14 größten Steuervergünstigungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 28. Februar 2019

In der Übersicht 3 des aktuellen 26. Subventionsberichtes der Bundesregierung unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-09-21-subventionsbericht-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 sind die geschätzten Steuermindereinnahmen aus den 20 größten Steuervergünstigungen im Kassenjahr 2018 zusammengestellt.

8. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.)

Wie viele laufende Verträge (inklusive Rahmenverträgen), die die Bundesministerien (inklusive nachgeordneter Behörden) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten geschlossen haben, existieren derzeit, und wie hoch ist das Auftragsvolumen dieser Verträge (Auftragsvolumina bitte aufschlüsseln nach Bundesministerien)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. März 2019

Derzeit existieren bei den Bundesministerien (inklusive nachgeordneter Behörden) 903 laufende Verträge (inklusive Rahmenverträgen) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten. Das Auftragsvolumen dieser Verträge beträgt 1 162 Mio. Euro. Eine Aufschlüsselung der Auftragsvolumina ist der unten stehenden Übersicht zu entnehmen.

Der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ ist in dieser Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert, weshalb von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts ausgegangen werden muss. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten beim Ergebnis der Ressortabfrage im Übrigen nicht ausgeschlossen werden.

„Laufende Verträge externe Dritte Bundesregierung“

Ressort	Gesamtauftragsvolumen der Verträge in T Euro
05	8.799
06	532.873
07	7.394
08	141.703
09	48.769
10	7.311
11	84.316
12	100.919
14	1.227
15	46.323
16	90.000
17	44.465
23	9.293
30	38.428
32	–
60	–
Summe	**1.161.820**

9. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele – in der Hinsicht, dass vermutlich aufgrund fehlerhaften Datenabgleichs beim Zoll anstelle einer Besteuerung als Lkw eine Besteuerung als Pkw erfolgte – fehlerhafte Kfz-Steuerbescheide wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen drei Monaten versendet (vgl. Deutsche Handwerks Zeitung, Fehlerhafte Kfz-Steuerbescheide: Handwerker sollten widersprechen, 1. Februar 2019), und wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung schnellstmöglich sichergestellt werden, dass die fehlerhaften Steuerbescheide – insbesondere zum Wohle der kleineren und mittleren Unternehmen – zeitnah korrigiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 28. Februar 2019

Für leichte Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N_1 wurde das Verfahren zur Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer dahingehend überprüft, ob die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz) zum 12. Dezember 2012 geltende Regelung des § 18 Absatz 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) korrekt angewendet wird. Die in der Folge ergangenen Änderungsbescheide resultieren somit nicht aus einem fehlerhaften Datenabgleich.

Unter die Vorschrift des § 18 Absatz 12 KraftStG fallen nur diejenigen N_1-Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen und aus diesem Grund wie Pkw zu besteuern sind, sofern die Anwendung der Bemessungsgrundlagen für Pkw zu einer höheren Steuerbelastung führt. Maßgeblich ist die für die Zollverwaltung bindende Mitteilung der Zulassungsbehörde zur maximalen Anzahl der vom Hersteller vorgesehenen Sitzplätze des jeweiligen Fahrzeuges und nicht dessen tatsächliche Nutzung. Die verkehrsrechtliche Einstufung der Fahrzeuge wird damit nicht geändert.

Der Gesetzgeber hat diese Regelung eingeführt, um der umweltpolitisch gewünschten Lenkungswirkung der Kraftfahrzeugsteuer Rechnung zu tragen. Andernfalls würden diese Fahrzeuge bei Anwendung der gewichtsbezogenen Bemessungsgrundlagen für Nutzfahrzeuge eine unangemessene Begünstigung erfahren.

Die vollständige Umsetzung der Überprüfungsmaßnahme wird noch die nächsten Monate andauern, Daten zur Anzahl der betroffenen Fahrzeuge liegen zurzeit noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

10. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)

Plant die Bundesregierung noch, „E-Sport künftig vollständig als eigene Sportart mit Vereins- und Verbandsrecht an[zu]erkennen und bei der Schaffung einer olympischen Perspektive [zu] unterstützen“, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 4. März 2019

Die Anerkennung als Sportart obliegt allein dem organisierten Sport, welcher autonom entscheidet. Eine olympische Perspektive hat der E-Sport in Deutschland nur bei einer Anerkennung als Sportart vom Deutschen Olympischen Sportbund. International ist eine olympische Perspektive vor allem vom Internationalen Olympischen Komitee abhängig.

Die Bundesregierung erkennt die wirtschaftlichen und soziokulturellen Potentiale des E-Sports und fördert ihre Entwicklung.

11. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Hat der Bund den sogenannten „Europäischen Polizeikongress“, der vom 19. bis 22. Februar 2019 zum 22. Mal in Berlin durchgeführt wurde (www.europaeischer-polizeikongress.de), in den letzten fünf Jahren finanziell, personell oder durch sonstige Maßnahmen unterstützt (bitte einzeln nach Jahren auflisten und jeweils Anzahl der ggf. zur Unterstützung eingesetzten Personen, deren Tätigkeiten, veranschlagte Kosten, mögliche Unterstützung durch das Bundespresseamt und ggf. weitere Unterstützungsformen des Bundes und deren Kosten vollständig angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. März 2019

Die Bundesregierung hat in den Jahren von 2015 bis 2019 in Form von Redebeiträgen am „Europäischen Polizeikongress“ mitgewirkt. Im Einzelnen waren folgende Behörden vertreten:

Jahr	Behörde
2015	Bundesministerium des Innern (BMI), Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundespolizei (BPOL), Zollkriminalamt (ZKA) sowie die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)

Jahr	**Behörde**
2016	Bundeskanzleramt, BMI, BKA, BfV, BPOL, BDBOS sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
2017	BMI, BKA, BfV, BPOL, BDBOS und BSI
2018	BMI, BKA, BfV, BPOL, BDBOS und ZKA
2019	BMI, BKA, BfV, BPOL, BDBOS sowie die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS).

Zudem haben ZITiS, BKA, BPOL und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) durch Informationsstände am „Europäischen Polizeikongress“ mitgewirkt.

Jahr	Behörde	Standkosten	unterstützende Personen
2015	BPOL	5.695,98 €	4
	ZKA*	–	3
	BKA	4.500,00 €	5
2016	BPOL	5.661,10 €	6
	ZKA*	-	2
	BKA	4.500,00 €	4
2017	BPOL	5.564,44 €	7
	ZKA*	–	3
	BKA	4.500,00 €	4
2018	BPOL	5.564,44 €	6
	ZKA*	-	3
	BKA	4.500,00 €	4
	BAM	3.200,00 €	3
2019	BPOL	5.861,94 €	5
	ZKA*	-	2
	BKA	7.500,00 €	9
	ZITiS	7.122,15 €	4

* Standkosten des ZKA sind in den Werten der BPOL enthalten.

Eine darüber hinausgehende unmittelbare Unterstützung durch finanzielle, personelle oder durch sonstige Maßnahmen erfolgte nicht.

12. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Iranerinnen und Iraner sind in den letzten drei Jahren jeweils aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit bzw. Religionsgemeinschaft oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit, d. h. nicht heterosexuell bzw. LGBTTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, trans- und intersexuelle Menschen), als Asylberechtigte in Deutschland anerkannt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 28. Februar 2019

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge differenziert nicht nach Entscheidungsgründen im Sinne der Frage.

13. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie hat sich der Anteil an Frauen bei den Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes in den Jahren 2017 und 2018 entwickelt (bitte in Prozentzahlen, getrennt für die drei Nachrichtendienste nach höherem Dienst, gehobenem Dienst und Beschäftigten gesamt), und was hat die Bundesregierung getan, um den Anteil von Frauen, sofern er unter 50 Prozent liegt, zielgerichtet zu erhöhen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 zur Entwicklung des Frauenanteils in den Nachrichtendiensten von 2014 bis 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/11553)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. März 2019

Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Anteil an Frauen bei den Beschäftigten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in den Jahren 2017 und 2018 entwickelte sich wie folgt:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	**Anteil Frauen höherer Dienst**	**Anteil Frauen Gesamtpersonal**
2017	37,48 %	37,47 %	39,97 %
2018	37,94 %	37,47 %	39,94

Stand: 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Das BfV unternimmt im Rahmen der Personalgewinnung eine Reihe von Marketingmaßnahmen, die speziell an Frauen adressiert sind. Hierzu gehört beispielsweise der Besuch von Karrieremessen, welche sich gezielt an Frauen richten.

Darüber hinaus werden alle Dienstposten im BfV mit dem Passus „Wir haben uns die berufliche Förderung von Frauen nach Maßgabe des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (BGleiG) zum Ziel gesetzt und sind deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert“ ausgeschrieben.

Bundesministerium der Verteidigung

Zivile Beschäftigte beim Militärischen Abschirmdienst (MAD):

	Anteil Frauen gehobener Dienst	**Anteil Frauen höherer Dienst**	**Anteil Frauen Gesamtpersonal**
2017	54,2 %	0,0 %	54,2 %
2018	52,2 %	25,0 %	52,2 %

Militärische Beschäftigte beim Militärischen Abschirmdienst:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	**Anteil Frauen höherer Dienst**	**Anteil Frauen Gesamtpersonal**
2017	10,0 %	0,7 %	9,1 %
2018	9,4 %	3,3 %	9,5 %

Stand: 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Um den Anteil an Frauen zielgerichtet zu erhöhen, werden bei Stellenausschreibungen für Zivilbeschäftigte Bewerbungen von Frauen besonders berücksichtigt.

Durch die in die Personalgewinnungsmaßnahmen des MAD einbezogene Gleichstellungsbeauftragte des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) wird eine Priorisierung weiblicher Bewerber (bei gleicher Eignung gemäß den gültigen Regelungen) sichergestellt.

Die Bundesministerin der Verteidigung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Soldatinnen und zivilen Mitarbeiterinnen in der Bundeswehr durch gezielte Maßnahmen, etwa zur besseren Vereinbarkeit von Dienst und Familie oder zur beruflichen Förderung von Frauen, deutlich zu erhöhen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jede Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) verpflichtet, einen zivilen und einen militärischen Gleichstellungsplan zu erstellen, der unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Dienststelle Ziele und Maßnahmen formulieren soll, um den Anteil der zivilen Beschäftigten und Soldatinnen zu erhöhen, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst weiter zu verbessern und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Diese Vorgaben des BMVg gelten auch für die Maßnahmen der Personalgewinnung des MAD.

Bundesnachrichtendienst

	Anteil Frauen gehobener Dienst	**Anteil Frauen höherer Dienst**	**Anteil Frauen Gesamtpersonal**
2017	32,98 %	24,83 %	34,38 %
2018	33,38 %	25,42 %	34,47 %

Stand: 1. Januar des jeweiligen Jahres

Folgende Maßnahmen wurden seitens des Bundesnachrichtendienstes (BND) getroffen, um den Anteil an Frauen zielgerichtet weiter zu erhöhen:

Im angefragten Zeitraum stand ein fach- und qualifikationsbezogenes Personalmarketing im Vordergrund, um allen Bewerberinnen und Bewerbern gleichermaßen attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten im BND präsentieren zu können. Punktuell wurden Schwerpunkte gesetzt, z. B. durch Teilnahme an Rekrutierungsmessen für weibliche Bewerber, sofern hierfür geeignete Plattformen verfügbar waren. Dieses Angebot wächst stetig, so dass im gleichen Zuge die gezielte Ansprache weiblicher Fachkräfte ein zunehmender Rekrutierungsschwerpunkt des Personalmarketings im BND geworden ist. Beispielsweise wird gezielt in einschlägigen Foren geworben, etwa durch Schaltung von Anzeigen in Medien (z. B. in der Zeitschrift missING, die sich an junge Frauen mit Interesse an MINT-Berufen richtet) oder Karriereforen (z. B. die Karrieremesse women&work in Frankfurt a. M. oder die Karrieremesse HerCareer in München). Daneben zählt auch die zukünftig geplante Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungsformaten wie dem „Girl's Day" ab 2020 dazu, potentielle Bewerberinnen anzusprechen, aber auch das Interesse des BND an weiblichen Fachkräften insgesamt im Sinne des Employer Branding zu unterstreichen.

14. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie viele islamistische Gefährder halten sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland auf, und wie viele tragen eine „elektronische Fußfessel" im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (bitte den zweiten Teil der Frage nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. März 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung halten sich in Deutschland circa 440 islamistische Gefährder auf. Keiner dieser islamistischen Gefährder ist derzeit mit einer Maßnahme nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) belegt.

15. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Welche Personen und IT-Sicherheitsdienstleister sind gemäß § 9 BSI-Gesetz durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert?

16. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Welche sachverständigen Stellen gemäß § 9 Absatz 3 BSI-Gesetz sind vom BSI anerkannt, und welcher dieser Stellen bedient sich das BSI bei der Prüfung bzw. Bewertung der Anträge auf Zertifizierung nach § 9 Absatz 2 BSI-Gesetz?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 1. März 2019

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlicht auf seiner Homepage diverse Listen zu den angefragten Zertifikaten und anerkannten Stellen. Sie sind über www.bsi.bund.de/DE/Themen/ZertifizierungundAnerkennung/Listen/Listen_node.html abrufbar.

17. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Bezüge zum sogenannten „Islamischen Staat“ haben, werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Syrien festgehalten, und wie verteilen sich diese auf die unterschiedlichen Konfliktparteien?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes und Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BND-Gesetz (BNDG) besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte, die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.*

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wie viele Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Bezüge zum sogenannten „Islamischen Staat“ haben, werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung im Irak festgehalten, und wie viele von ihnen besitzen eine weitere Staatsangehörigkeit?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Februar 2019

Die Anzahl der im Irak wegen mutmaßlicher IS-Unterstützung festgehaltenen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit soll sich nach derzeit vorliegenden Informationen auf acht Personen belaufen. Hiervon sollen nach derzeit vorliegenden Informationen zwei Personen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.

19. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)

Wie hoch ist der Anteil der Antragsteller eines Personalausweises, die nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. November 2010 im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Personalausweisgesetzes bei Beantragung eines Personalausweises erklärt haben, dass ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Gesamtzahl der Antragsteller und Zahl der Antragsteller, die eine Erklärung im Sinne des§ 9 Absatz 3 Satz 4 des Personalausweisgesetzes abgegeben haben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 25. Februar 2019

Hierzu liegt der Bundesregierung die Produktionsausgangsstatistik des Ausweisherstellers vor. Diese weist die angefragten Daten erst ab dem Jahr 2013 vollständig aus. Demnach ergeben sich folgende Produktionszahlen:

Jahr	Produzierte Stückzahl	Anteil mit Fingerabdrücken
2010	697.038	---
2011	9.090.668	---
2012	8.527.431	---
2013	6.115.299	1.948.148 (entspricht ca. 31,86 %)
2014	7.230.798	2.234.906 (entspricht ca. 30,91 %)
2015	7.881.954	2.311.336 (entspricht ca. 29,32 %)
2016	6.519.363	2.184.760 (entspricht ca. 33,51 %)
2017	6.935.118	2.533.088 (entspricht ca. 36,53 %)
2018	7.607.861	2.831.878 (entspricht ca. 37,22 %)
2019 (Jan.)	735.839	283.652 (entspricht ca. 38,55 %)

20. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Welche Vorkehrungen hat die Bunderegierung getroffen, um sicherzustellen, dass die von der Bundespolizei angefertigten und auf Servern des Amazon-Konzerns außerhalb Deutschlands gespeicherten Daten aus Bodycam-Aufzeichnungen vor dem unbefugten Zugriff von privaten und ausländischen Sicherheits- und Nachrichtendienstbehörden geschützt sind (vgl. www.bild.de/politik/inland/politik-inland/bodycams-gruenes-licht-fuer-koerperkamera-einsatz-bei-bundespolizei-60211714.bild.html, letzter Abruf: 20. Februar 2019)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Bei der Nutzung der Cloud-Lösung von Amazon Web Services (AWS) zur Speicherung von Daten, die die Bundespolizei mit Bodycams erhebt, werden die deutschen Datenschutzstandards eingehalten. Die Daten werden verschlüsselt und auf Servern in Deutschland gespeichert. Eine Speicherung von Bodycam-Daten auf Servern des Amazon-Konzerns außerhalb von Deutschland erfolgt nicht und ist ausgeschlossen.

21. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern gilt die Pflicht, Datenübermittlungen ins Ausland nach § 19 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) aktenkundig zu machen, nach Ansicht der Bundesregierung auch für die Zusammenarbeit nach den §§ 22a und 22b BVerfSchG?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Im Zusammenhang mit der Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei nach § 22a des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) finden keine Übermittlungen ins Ausland statt. Eine solche gemeinsame Datei dient ausschließlich der Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt.

Bei Dateien nach § 22b BVerfSchG sind gemäß dessen Absatz 6 auch die Vorschriften zur Auslandsübermittlung und damit auch § 19 Absatz 3 Satz 3 BVerfSchG anzuwenden (Pflicht der Protokollierung von Übermittlungen ins Ausland).

22. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand der Implementierung der von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken erarbeiteten und im September 2017 von der Bundesregierung angenommenen Definition von Antisemitismus (www.tagesschau.de/inland/antisemitismus-definition-101.html) in Bund und Ländern, und wie wirkt sich die Annahme der Definition für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus auf Bundes- und Länderebene ihrer Kenntnis nach bisher aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 4. März 2019

Die Bekämpfung des Antisemitismus in all seinen Facetten hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität.

Das Bundeskabinett hat daher am 20. September 2017 auch die von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) verabschiedete Arbeitsdefinition von Antisemitismus in einer erweiterten Form zur Kenntnis genommen. Mit der Kenntnisnahme wurde die Arbeitsdefinition politisch indossiert und wurde damit das Engagement der Bundesregierung bei der Bekämpfung von Antisemitismus auf nationaler und internationaler Ebene unterstrichen. Gemäß der Arbeitsdefinition ist „Antisemitismus […] eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen“. Weiterhin verweist die Bundesregierung auf die erweiterte Definition, wie sie auch im Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (Bundestagsdrucksache 18/11970) vom 7. April 2017 zitiert wird: „[…] Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Die Bundesregierung empfiehlt eine umfassende Berücksichtigung der erweiterten Arbeitsdefinition.

Wenngleich die Empfehlung rechtlich nicht bindend ist, kann das in der Empfehlung liegende politische Signal bewirken, dass alle Anwender sich mit der Definition als gemeinsamem Maßstab auseinandersetzen und sie auf diesem Weg mittelbar handlungsleitende Wirkung entfaltet.

Im Bereich der Bundessicherheitsbehörden ist die Bekämpfung von Antisemitismus ein wichtiges Thema in der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Aus- und Fortbildung. Dies gilt ebenso in der Fortbildung für Richter/innen und Staatsanwälte/-anwältinnen sowie in der politischen Bildung.

Die Behandlung des Themas „Antisemitismus“ ist sowohl in der fachtheoretischen als auch der berufspraktischen Ausbildung des mittleren wie gehobenen Dienstes im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) fest verankert. Gleiches gilt auch für die seit Oktober 2018 stattfindende gemeinsame Laufbahnausbildung des BfV und des Bundesnachrichten-

dienstes (BND) im gehobenen Dienst sowie die im März 2019 startende gemeinsame Laufbahnausbildung des BfV und BND im mittleren Dienst am Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF).

Die IHRA-Definition von Antisemitismus ist Gegenstand der Antisemitismusseminare. In der berufsbezogenen Aus- wie in der Fortbildung des BfV wird die Definition – auch im Zusammenspiel mit anderen Definitionen – genutzt, um strukturelle sowie inhaltliche Aspekte von Antisemitismus zu verdeutlichen. Da Antisemitismus ein phänomenbereichsübergreifendes Ideologiemerkmal ist, wird auch in praktisch allen Fortbildungslehrgängen im Bereich Auswertung die Thematik im Sinne der Definition aufgegriffen, insbesondere in dem Lehrgang Extremismusabwehr, in den Aufbaulehrgängen Auswertung Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus. Thematisiert wird im Speziellen das Erkennen von Antisemitismus in Schrift, Wort und Tathandlungen.

Durch die Bundespolizeiakademie werden Seminare zu den Themen Interkulturelle Kompetenz, Extremismus (rechts/links), politisch motivierte Kriminalität und Polizeiliche Kriminalprävention angeboten und durchgeführt, in denen Antisemitismus intensiv behandelt wird.

Ganz konkret wird die IHRA-Definition auch im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Kriminalvollzugsdienst im BKA“ vermittelt.

Antisemitische Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) bereits seit 2001 erfasst. Dem KPMD-PMK liegt ein umfassendes zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Regelwerk zugrunde.

Im Dokument „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ sind alle verbindlichen Definitionen für die Erfassung von PMK-Straftaten zusammengefasst. Die dort festgeschriebene Definition lautet: „Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.“

Darüber hinausgehende Ausführungen in der Arbeitsdefinition der IHRA finden sich in den übergeordneten Definitionen zu „Hasskriminalität“ und zu „Straftaten der PMK“. In Gänze ist somit – für den Bereich der Straftaten – die IHRA-Definition vollständig im Definitionssystem KPMD-PMK an unterschiedlichen Stellen abgebildet.

Im Jahr 2018 wurde durch das Bundeskriminalamt (BKA) ein ergänzendes Dokument zur Erfassung antisemitischer Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK an die Polizeien der Länder versandt. Dieses stellt verschiedene Facetten antisemitischer Straftaten dar und soll insbesondere eine Hilfestellung geben, antisemitische Straftaten bereits bei der Anzeigenaufnahme als solche zu erkennen.

Mit dem Ziel der Erfassung von Vorfällen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle (z. B. verbale Bedrohungen oder Gesten) nach bundesweit einheitlichen Kriterien hat im Februar 2019 der Bundesverband RIAS e. V. (Recherche und Informationsstelle Antisemitismus) seine Arbeit aufgenommen. Dabei legt der Bundesverband RIAS e. V. bei der Einordnung und Beurteilung die von der IHRA vorgelegte Arbeitsdefinition von Antisemitismus zugrunde. Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus unterstützt als Schirmherr den Bundesverband RIAS e. V. Die Aufgaben des Bundesverbandes RIAS e. V. werden im Haushaltsjahr 2019 mit

Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus gefördert.

Im Bereich der politischen Bildung liegt die Definition der IHRA formatunabhängig den Veranstaltungen sowie der Auswahl, Beurteilung und Durchführung von Produkten der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zugrunde. Darüber hinausgehende Definitionsansätze wie z. B. die des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus finden in der politischen Bildungsarbeit der BpB ebenfalls Berücksichtigung.

Auch die bundesgeförderten Gedenkstätten, Dokumentationszentren und Geschichtsmuseen beziehen die Definition der IHRA in ihre Programmarbeit ein, soweit sie im jeweiligen konkreten Kontext von Belang ist.

Die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung – bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die sich unter anderem mit Fragen des politischen Extremismus und Antisemitismus als Herausforderung an Gesellschaft und Justiz befassen.

Der überwiegende Teil der Tagungen in der Deutschen Richterakademie wird jedoch von den Ländern in eigener Verantwortung konzipiert und inhaltlich ausgestaltet. Auf die Gestaltung dieser Tagungen hat der Bund keinen Einfluss. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, ob und in welcher Form die erweiterte Arbeitsdefinition Antisemitismus in der Richterfortbildung tatsächlich behandelt wird.

Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die Definition der IHRA im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ handlungsleitend. Darüber hinaus werden bereits in der aktuellen Förderperiode des Bundesprogramms insbesondere Projekte in der Arbeit gegen verschiedene Formen des aktuellen Antisemitismus gefördert.

Zu der Praxis in den Ländern kann seitens der Bundesregierung grundsätzlich keine Aussage getroffen werden. Allerdings orientieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin an der von der IHRA vorgelegten Arbeitsdefinition von Antisemitismus.

Insgesamt wird sich die Bundesregierung weiter dafür einsetzen, dass die IHRA-Antisemitismusdefinition in der praktischen Arbeit Anwendung findet, um auf einer gemeinsamen Grundlage die Bekämpfung des Antisemitismus national wie auch international fortzusetzen.

23. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung meine Information bestätigen, dass das Bundeskriminalamt tamilische Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Sri Lanka befragt, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung die erfragten Informationen zu nutzen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Das Bundeskriminalamt bearbeitet im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Strukturermittlungsverfahren bezüglich Verbrechen gemäß dem Völkerstrafgesetzbuch im Rahmen des Bürgerkriegs in Sri Lanka. In diesem Zusammenhang wurden und werden Opfer und potenzielle Beteiligte entsprechender Taten, die durch Angaben im Rahmen ihrer Befragung im Asylverfahren bekannt geworden sind, vernommen. Eine über Zwecke des Ermittlungsverfahrens hinausgehende Nutzung der dabei erlangten Informationen durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt.

24. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.)

Welche Instrumente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren genutzt, um den Mietenanstieg zu bremsen bzw. zu stoppen, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit der genutzten Instrumente?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 28. Februar 2019

Eine nachhaltige Abschwächung der Dynamik bei der Mietenentwicklung lässt sich nur durch eine substanzielle Ausweitung des Wohnungsangebots erreichen. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen und der auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 mit Ländern und Kommunen vereinbarten Wohnraumoffensive in dieser und der letzten Legislaturperiode eine Vielzahl von wohnungs- und baupolitischen Maßnahmen, wie investive Impulse für den Wohnungsneubau, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung, zur Baukostensenkung sowie zur Fachkräftesicherung, eingeleitet und umgesetzt. Hierzu wird auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Stand der Umsetzung der auf dem Wohngipfel 2018 beschlossenen Maßnahmen verwiesen (14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen).

Dies hat erheblich dazu beigetragen, dass sich die Rahmenbedingungen für den Bau bezahlbarer Wohnungen in Deutschland stark verbessert haben. Die Anzahl fertiggestellter Wohnungen konnte dadurch seit dem Tiefpunkt im Jahr 2009 fast verdoppelt werden. Dieser Anstieg ist fast ausschließlich auf Wohnungen im Geschossbau zurückzuführen: Die für den Mietwohnungsbau entscheidenden Fertigstellungen in Mehrfamilienhäuser haben sich mehr als verdoppelt. Dieser positive Trend wird voraussichtlich weiter anhalten (ifo Schnelldienst 2/2019, ifo Institut,

München, 2019). Flankierend wurden im Bereich des Mietrechts in den letzten Jahren folgende Instrumente genutzt, um den Mietenanstieg zu bremsen:

1. 13 Landesregierungen haben die durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 eingeführten Regelungen zur sogenannten Mietspreisbremse genutzt und von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 556d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Gebrauch gemacht, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt 315 Gemeinden als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten ausgewiesen sind. Die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) „Evaluierung der Mietpreisbremse – Untersuchung der Wirksamkeit der in 2015 eingeführten Regelungen zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisbremse)“ bestätigt, dass die Regelungen dort, wo sie zur Anwendung kommen, den Mietenanstieg jedenfalls moderat verlangsamt haben. Die DIW-Studie kommt zudem zu dem Ergebnis, dass die Mitpreisbremse die Rendite von Neubauinvestitionen steigert. Hinweise für eine reduzierte Instandhaltungstätigkeit oder eine geringere Wohnqualität von Mietwohnungen aufgrund der Mietpreisbremse hat die DIW-Studie nicht gefunden.

2. Gegenwärtig haben zwölf Landesregierungen insgesamt 342 Gemeinden durch Rechtsverordnung nach § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB als Gemeinden bestimmt, in denen eine von 20 Prozent auf 15 Prozent abgesenkte Kappungsgrenze für Bestandsmietenerhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gilt.

3. Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Mietrechtsanpassungsgesetz hat weitere, den Mietenanstieg dämpfende Instrumente eingeführt. Zum einen wurde der Satz, mit dem Vermieter die Kosten einer Modernisierung im Wege der Mieterhöhung an die Mieter weitergeben können, bundesweit von 11 Prozent auf 8 Prozent gesenkt. Ferner wurde für Mieterhöhungen nach Modernisierung bei einer Ausgangsmiete von mindestens 7 Euro je Quadratmeter Wohnfläche eine Kappungsgrenze von 3 Euro je Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren bzw. bei einer Ausgangsmiete unterhalb von 7 Euro je Quadratmeter Wohnfläche von 2 Euro je Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren eingeführt. Außerdem wurden die Regelungen zur Mietpreisbremse für Mieterinnen und Mieter durch Einführung einer vorvertraglichen Auskunftspflicht des Vermieters im Hinblick auf etwaige Ausnahmen von der Mietpreisbremse besser handhabbar ausgestaltet.

25. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist das jeweilige Ergebnis der bisherigen Sitzungen der Facharbeitsgruppe „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ innerhalb der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (bitte einzeln aufführen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse auch hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 1. März 2019

Die konstituierende Sitzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ fand am 26. September 2018 statt. Seitdem befinden sich die Facharbeitsgruppen (FAG), so auch die FAG 5 „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“, im Arbeitsprozess.

Die FAG 5 unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie im Co-Vorsitz des Bundesministeriums für Gesundheit und des Landes Schleswig-Holstein behandelt gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 18. Juli 2018 insbesondere Aspekte der Gesundheitsversorgung, der Altenhilfe, der Bildung, der Kultur und der Barrierefreiheit sowie regionale Aspekte der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die FAG werden ihre Ergebnisse bis zum 2. Mai 2019 erstellen und diese zusammen mit dem Bericht der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ im Juli 2019 vorlegen. Der Kommissionsbericht wird mit allen Ressorts, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

26. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Angehörige der Bundespolizei haben sich in den Jahren von 2008 bis 2018 hinsichtlich einer psychischen Erkrankung (z. B. Angststörung, Depression, Burnout-Syndrom, Psychose, Posttraumatische Belastungsstörung) jeweils untersuchen lassen, und bei wie vielen Angehörigen der Bundespolizei wurde in den Jahren von 2008 bis 2018 eine psychische Erkrankung (z. B. Angststörung, Depression, Burnout-Syndrom, Psychose, Posttraumatische Belastungsstörung) jeweils diagnostiziert bzw. festgestellt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

27. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Wie viele mutmaßliche Unterstützer des „Islamischen Staates“ mit deutscher Staatsangehörigkeit (inkl. doppelter Staatsangehörigkeit) oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland, gegen die deutsche Haftbefehle vorliegen, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Syrien oder dem Irak in Gewahrsam, und wie viele davon befinden sich in staatlichem oder kurdischem Gewahrsam (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 28. Februar 2019

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht für die Öffentlichkeit erfolgen kann. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist in diesem konkreten Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Bei der offenen Verwendung der Informationen könnte ein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich sein, was wiederum Rückschlüsse auf den Stand der Ermittlungen in einzelnen Ermittlungsverfahren nach sich ziehen würde. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundeskriminalamtes sowie der zuständigen Landeskriminalämter und somit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Daher werden die Informationen, entsprechend eingestuft, dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.[**]

28. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass deutsche Datenschutzstandards bei der Speicherung von Aufnahmen sogenannter Bodycams gemäß § 27a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) auf Servern des US-amerikanischen Unternehmens Amazon eingehalten werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Bei der Nutzung der Cloud-Lösung von Amazon Web Services (AWS) zur Speicherung von Daten, die die Bundespolizei mit Bodycams erhebt, werden die deutschen Datenschutzstandards eingehalten. Die Daten werden verschlüsselt und ausschließlich auf Servern in Deutschland gespeichert. Vereinbarungen mit den Auftragnehmern sind ausschließlich nach deutschem Recht und deutschem Gerichtsstand getroffen worden.

[**] Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Hinsichtlich des Datenschutzes wurde auf Grundlage der Muster des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen. Darüber hinaus sind ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. veranlasst und vertraglich vereinbart worden.

Des Weiteren wurden nach erfolgter Datenklassifizierung ergänzende Maßnahmen nach Abgleich mit dem sog. Trusted Cloud-Datenschutz-Profil für Cloud-Dienste (TCDP) veranlasst und vertraglich vereinbart.

29. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie viele Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte gingen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2014 jeweils jährlich bei der „Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ (ZBKV) bzw. bei entsprechenden Hinweisen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an die Landeskriminalämter im Zuge der informatorischen Beteiligung beim Bundeskriminalamt ein, und wie viele völkerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden seither eingeleitet (bitte einzeln für deutsche Staatsangehörige, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Staates, insgesamt sowie für die fünf im Gesamtzeitraum am häufigsten festgestellten Staatsangehörigkeiten oder alternativ personenbezogenen Ermittlungsverfahren mit Bezug zu bestimmten Staaten oder Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Februar 2019

Seit Januar 2014 verzeichnet das Bundeskriminalamt (BKA) rund 5 000 völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) bzw. seit September 2017 an die zuständigen Landeskriminalämter mit nachrichtlicher Beteiligung der ZBKV gesandt wurden. Hinsichtlich der Jahre von 2014 bis 2017 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage „Geplante Abteilung im Bundeskriminalamt zur Ermittlung von Kriegsverbrechen und Völkermord“ auf Bundestagsdrucksache 19/1506 Bezug genommen. Darüber hinaus entfallen auf das Jahr 2018 rund 550 und auf das Jahr 2019 bislang rund 100 Vorgänge.

Was die völkerstrafrechtlichen Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angeht, wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen und ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 49 Ermittlungsverfahren gegen 50 Beschuldigte eingeleitet. Im Jahr 2019 wurden bis jetzt (Stichtag: 25. Februar 2019) zwei Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte eingeleitet.

Von den Beschuldigten der seit dem Jahr 2014 eingeleiteten Verfahren hatten zwölf Beschuldigte die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügte kein Beschuldigter über eine doppelte Staatsangehörigkeit. Die anderen Beschuldigten hatten die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates. Die fünf im Gesamtzeitraum am häufigsten festgestellten Staatsangehörigkeiten von Beschuldigten waren syrisch, irakisch, deutsch, afghanisch und gambisch.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

30. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Gab es im Oktober 2018 in der Residenz des deutschen Botschafters in Paris eine Veranstaltung zu dem Thema Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. zur Mindestbesteuerung, und wenn ja, welche Positionen wurden dort für Deutschland und Frankreich vorgetragen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Am 23. Oktober 2018 fand in der Residenz des deutschen Botschafters in Paris eine Veranstaltung über das gemeinsame Positionspapier Deutschlands und Frankreichs zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union über eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer statt.

Eine Veranstaltung zum Thema Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. zur Mindestbesteuerung gab es nicht.

31. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die ungarische Regierung laut Medienberichten Asylsuchende in den sogenannten Transitzonen an der Grenze zu Serbien hungern lässt (vgl. Meldung der dpa vom 15. Februar 2019, 9:10 Uhr), und inwiefern kritisiert sie solche Praktiken als unmenschlich und nicht EU-rechtskonform?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 1. März 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es gängige Praxis des ungarischen Amtes für Einwanderung und Asyl, dass Erwachsene, deren Anträge letztinstanzlich als unzulässig abgelehnt wurden, in den Transitzonen zunächst nicht mehr versorgt werden. Kinder werden weiterhin versorgt. Nach Auskunft der ungarischen Regierung befinden sich diese Personen nach der rechtskräftigen Ablehnung nicht mehr im Asylverfahren, sondern im sogenannten fremdenpolizeilichen Verfahren. Da sie die Transitzone jederzeit freiwillig (in Richtung Serbien) verlassen könnten, befinden sie sich nach dieser Auffassung nicht in einer geschlossenen Einrichtung. Eine Versorgung durch die ungarischen Behörden ist daher nicht vorgesehen.

Der Bundesregierung bekannte Fälle betreffen primär die Bedingungen im ungarischen Transitlager Röszke. In allen Fällen, in denen das ungarische Helsinki-Komitee bisher befasst war und in denen Beschwerde zum Europäischen Menschengerichtshof erhoben wurde, entschied dieser in Eilverfahren, dass die betroffenen Personen in der Transitzone versorgt werden müssen. Das ungarische Amt für Einwanderung und Asyl hat nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Fällen die Versorgung wieder aufgenommen.

Die Vereinbarkeit der erwähnten Praktiken mit Justizgrundrechten und EU-Recht wird regelmäßig durch die dazu aufgerufenen Institutionen überprüft, insbesondere durch die EU-Kommission, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof. Seit dem 17. Dezember 2017 ist ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die ungarische Asylgesetzgebung anhängig. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen äußerte am 15. April 2018 Bedenken zum ungarischen Transitzonengesetz von März 2017. Auch die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, zeigte sich am 11. Februar 2019 nach einem Besuch vor Ort besorgt über die ungarische Asyl- und Flüchtlingspolitik. Das Europäische Parlament löste am 12. September 2018 das Artikel 7-Verfahren gegen Ungarn auf Grundlage des Berichts der Abgeordneten Judith Sargentini vom 12. April 2018 aus, der auch die Praktiken in den ungarischen Transitzonen kritisiert. Seit dem 16. Oktober 2018 befasst sich der Rat für Allgemeine Angelegenheiten mit den Vorwürfen, zuletzt am 19. Februar 2019. Auch die Bundesregierung thematisiert in ihren Gesprächen mit der ungarischen Regierung regelmäßig die Lage von Asylsuchenden.

32. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens der sogenannten Weißhelme „alle geplanten Sicherheitsüberprüfungen stattgefunden haben“ (Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/7629), also Sicherheitsüberprüfungen bei zehn Erwachsenen durchgeführt wurden (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer auf die Schriftliche Frage 21, Bundestagsdrucksache 19/5815), und gleichzeitig laut Bundesregierung alle Personen, die die geplante Sicherheitsüberprüfung bestanden haben, in Deutschland aufgenommen wurden, also sechs erwachsene Personen (Antworten zu den Fragen 2, 3, 7b auf Bundestagsdrucksache 19/7629)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Bei der Evakuierung der „Weißhelme“ handelte es sich um eine international koordinierte Aktion, bei der „Weißhelme“ und ihre Angehörigen sowohl durch Deutschland als auch durch andere beteiligte Staaten aufgenommen wurden. So wurden zwei zunächst für eine Aufnahme in Deutschland in Frage kommende Personen überprüft, die dann durch einen ebenfalls an der Aktion beteiligten, anderen europäischen Staat aufgenommen wurden. Bei zwei weiteren Personen dauern die Überprüfungen noch an.

33. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung den von dem selbsternannten Präsidenten von Venezuela, Juan Guaidó, bestimmten neuen „Botschafter“ für Deutschland, Otto Gebauer Morales, Presseberichten zufolge ehemaliges Mitglied des Militärgeheimdiensts und im Jahr 2002 aktiv beteiligt am Putschversuch gegen den gewählten Präsidenten Hugo Chavez, als legitimen Botschafter Venezuelas in Deutschland anerkennen (https://youtu.be/E4oNrWMj77s)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 28. Februar 2019

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der öffentlichen Ankündigung der venezolanischen Nationalversammlung, Otto Gebauer Morales als Vertreter in Deutschland zu benennen. Seitdem sind jedoch keine weiteren Schritte erfolgt. Insofern stellt sich die oben formulierte Frage aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht.

34. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)

Wird dem in Venezuela inhaftierten deutschen Journalisten Billy Six konsularischer Schutz durch die Bundesregierung gewährt, wenn nicht, mit welcher Begründung wird ihm dieser Schutz verweigert, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden im Rahmen dieses diplomatischen Schutzes unternommen, um eine sofortige Freilassung des Journalisten zu erwirken?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 1. März 2019

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Petr Bystron auf Bundestagsdrucksache 19/7986 wird verwiesen. Darüber hinaus wurde mit Unterstützung der deutschen Botschaft die ordnungsgemäße Zulassung des von Herrn Billy Six ausgewählten Strafverteidigers erreicht. Weiterhin hat es insgesamt vier Telefonate zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der deutschen Botschaft und Billy Six gegeben.

35. Abgeordneter
Frank
Müller-Rosentritt
(FDP)

Welche Förderkriterien liegen der Projektförderung des Auswärtigen Amts für die Deutsch-Israelische Gesellschaft e. V. zugrunde, und wie haben diese sich in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 1. März 2019

Die Projektförderung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft richtet sich nach der Zweckbestimmung des einschlägigen Haushaltstitels (Kapitel 0502 Titel 685 20 EN 2.4) „Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen“ sowie den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung nebst den in Bezug stehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die schriftlichen Erläuterungen zu Kapitel 0502 Titel 685 20 EN 2.4 wurden mit Aufstellung des Bundeshaushalts 2018 konkretisiert und lauten: „Die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Israel, insbesondere in den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung und Jugend, steht im Fokus der Arbeit der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e. V. (DIG). Es können entsprechende Projekte der DIG gefördert werden“ (siehe auch www.bundeshaushalt.de/download, Einzelplan 05, S. 28).

36. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern könnte der von der US-Regierung beabsichtigte Verkauf von Atomreaktoren an Saudi-Arabien (www.washingtonpost.com/politics/top-trump-appointees-promoted-selling-nuclear-power-plants-to-saudi-arabia-over-objections-from-national-security-officials-house-democratic-report-says/2019/02/19/6a719762-3456-11e9-af5b-b51b7ff322e9_story.html?utm_term=.53bc46d4c89a) nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Atomwaffenfähigkeit des Landes beitragen, und wie bewertet die Bundesregierung die Pläne im Kontext der angespannten regionalen Lage zwischen Iran und Saudi-Arabien?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. März 2019

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) erlaubt Saudi-Arabien die Nutzung von Nukleartechnologien einschließlich Kernenergie zu zivilen Zwecken. Aus Sicht der Bundesregierung ist von zentraler Bedeutung, dass sich Saudi-Arabien vollumfänglich an seine NVV-Verpflichtungen hält und sein Nuklearprogramm den internationalen Verifikationsstandards („Safeguards“) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterstellt.

Gemäß dem US-amerikanischen „Atomic Energy Act“ von 1954, der für die zivilnukleare Kooperation der USA mit anderen Staaten einschlägig ist, muss sich ein Empfängerstaat von zivilnuklearen Kooperationsleistungen zur Umsetzung von definierten Nichtverbreitungskriterien verpflichten. Dazu gehört unter anderem die Bestimmung, dass von den USA geliefertes Nuklearmaterial oder von den USA bereitgestellte Anlagen vom Empfängerstaat nicht für Wiederaufbereitung oder Urananreicherung verwendet werden dürfen, sofern keine vorausgehende US-Genehmigung hierfür eingeholt worden ist (sogenanntes „123-Abkommen“).

Im Hinblick auf die regionale Lage zwischen Saudi-Arabien und Iran setzt sich die Bundesregierung dafür ein, bestehende Spannungen abzubauen und Wege des Dialogs und der Vertrauensbildung zu suchen.

37. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den russischen Motorradfahrerclub „Nachtwölfe“ und dessen Beziehungen nach Deutschland bzw. zu deutschen Staatsbürgern?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 28. Februar 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei den „Nachtwölfen“ um einen nationalistisch ausgerichteten russischen Motorradclub unter Führung von Alexander Saldostanow. Die „Nachtwölfe“ wurden 1989 gegründet und haben nach eigenen Angaben ca. 5 000 Mitglieder. Ideologisch propagieren sie unter anderem einen starken russischen Staat und einen strengen russisch-orthodoxen Glauben.

Seit 2015 wurden jeweils zum 9. Mai auch sogenannte „Siegesfahrten“ nach Deutschland unternommen. Diese Ausfahrten wurden bislang jedes Jahr für die jeweiligen deutschen Streckenabschnitte durch deutsche Staatsangehörige angemeldet. Auch zeigten sich während der „Siegesfahrten“ vereinzelt deutsche Staatsangehörige mit Abzeichen und Westen der „Nachtwölfe“. Es kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass auch persönliche Kennverhältnisse der „Nachtwölfe“ zu deutschen Staatsangehörigen bestehen. Belastbare Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung aktuell jedoch nicht vor. Gefestigte Strukturen der „Nachtwölfe“ in Deutschland existieren nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

38. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Gespräche führten Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister des Bundeskabinetts und die Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode mit Vertreterinnen und Vertretern von Siemens oder Alstom zum Fusionsvorhaben zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Alstom (bitte konkret in jeden Termin mit Datum und Nennung der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. März 2019

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Auf-

zeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonaten) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Nach den vorliegenden Informationen haben seit dem 24. Oktober 2017 folgende Gespräche stattgefunden, bei denen der geplante Zusammenschluss der Bahnindustriesparten der beiden Unternehmen zumindest als ein mögliches Gesprächsthema vorgesehen war und deshalb besprochen worden sein könnte:

Datum	Teilnehmerin bzw. Teilnehmer Bundesregierung	Ressort	Vertreterin bzw. Vertreter Siemens oder Alstom
06.11.2017	Bundesministerin Brigitte Zypries	BMWi	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
18.04.2018	Bundesminister Andreas Scheuer	BMVI	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
09.05.2018	Bundesminister Helge Braun	BKAmt	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
18.11.2018	Bundeskanzlerin Angela Merkel	BKAmt	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
10.01.2019	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Joe·Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
18.01.2019	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG
21.01.2019	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG

39. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Gespräche führten Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister des Bundeskabinetts und die Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission zum Fusionsvorhaben Siemens und Alstom (bitte konkret jeden Termin mit Datum und Nennung der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. März 2019

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonaten) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Nach den vorliegenden Informationen haben seit dem 24. Oktober 2017 folgende Gespräche stattgefunden, bei denen der geplante Zusammen-

schluss der Bahnindustriesparten der beiden Unternehmen zumindest als ein mögliches Gesprächsthema vorgesehen war und deshalb besprochen worden sein könnte:

Datum	Teilnehmerin bzw. Teilnehmer Bundesregierung	Ressort	Vertreterin bzw. Vertreter der Europäischen Kommission
18.09.2018	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Kommissarin Margarethe Vestager
26.10.2018	Staatssekretärin Claudia Dörr-Voss	BMWi	Generaldirektor Johannes Laitenberger
18.11.2018	Bundeskanzlerin Angela Merkel	BKAmt	Kommissarin Margarethe Vestager
19.11.2018	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Kommissarin Margarethe Vestager
20.12.2018	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Kommissar Günther Oettinger
09.01.2019	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Kommissarin Margarethe Vestager
15.02.2019	Bundesminister Peter Altmaier	BMWi	Kommissar Günther Oettinger

40. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

An welchen Paragrafen des Kompromisses zur Neufassung der Gas-Richtlinie (http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokument?id=245366), auf den sich die Vertreter der EU-Länder, des Europaparlaments und der EU-Kommission am 13. Februar 2019 geeinigt haben, macht die Bundesregierung fest, dass dieser Kompromiss „die Realisierung des Projekts möglich macht“, wie es Peter Altmaier in der Aktuellen Stunde zu Nord Stream 2 am 13. Februar 2019 erklärte?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 28. Februar 2019

Der Anwendungsbereich der Gas-Richtlinie 2009/73 (3. Binnenmarktpaket) bleibt auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt. Zugleich unterliegen Offshore-Fernleitungen, die in einem EU-Mitgliedstaat anlanden (erster Netzkopplungspunkt), erstmals für das entsprechende Teilstück auf dem Hoheitsgebiet oder in dem Küstenmeer dieses Mitgliedstaates der Regulierung (Erwägungsgrund 5, Definition Artikel 2 Absatz 17 der Richtliniennovelle). Vertragliche Ausgestaltung und Umsetzung obliegen dabei weiterhin den jeweiligen Ferngasunternehmen und werden im o. g. Anwendungsbereich von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates reguliert.

Aus Sicht der Bundesregierung galt es, dem Anliegen der europäischen Partner nach effektiver Sicherung der Wettbewerbsregeln des 3. Binnenmarktpaketes Rechnung zu tragen, zugleich die seevölkerrechtliche Rechtssicherheit bezüglich des Geltungsbereichs der Erdgasbinnenmarktrichtlinie herzustellen und eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für deren Umsetzung zu schaffen.

41. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Für welche Länder liegen der Bundesregierung Anfragen/Voranfragen zu Hermes-Deckungen für Atomtechnologieexporte für Atomkraftwerke vor (vgl. länder- bzw. teils sogar projektspezifische Angaben in den Antworten der Bundesregierung jeweils zu Frage 11 auf den Bundestagsdrucksachen 17/8718 und 18/247 und jeweils zu Frage 1 auf den Bundestagsdrucksachen 18/5553 und 18/6834), und wie viele derartige Anfragen/Voranfragen sind derzeit insgesamt bei der Bundesregierung anhängig?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. Februar 2019

Dem Bund liegt aktuell eine Voranfrage zu Deckungsmöglichkeiten mit Exportkreditgarantien des Bundes für einen kerntechnischen Export nach Finnland vor.

42. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie häufig Angehörige von Drittstaaten an inländischen Unternehmen „mittelbare" Beteiligungen bzw. stimmberechtigte Kapitalanteile erwerben (beispielsweise durch Treuhandvereinbarungen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. Februar 2019

Da es keine allgemeine Meldepflicht für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen oder stimmberechtigter Kapitalanteile gibt, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse über deren Anzahl.

43. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)

In wie vielen Fällen hat die Verschärfung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bisher den Kauf von Anteilen deutscher Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. Februar 2019

Die Bundesregierung hat bislang auf Basis des Investitionsprüfungsrechts der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) keinen Anteilserwerb untersagt. Ob und ggf. wie viele Anteilserwerbe aufgrund der Änderung der AWV unterblieben sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

44. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann** (FDP)

Bezieht sich die auf dem Neujahrsempfang des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V. (BEE) am 14. Februar 2019 gemachte Aussage des Staatssekretärs Andreas Feicht, dass es in dieser Legislaturperiode keine „CO_2-Abgabe und andere Reformen des Entgelt- und Umlagesystems“ geben wird, auch auf die eigentlich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehene Reform der Netzentgelte, und falls ja, was ist der Grund für dieses Umdenken der Bundesregierung (www.energate-messenger.de/news/189572/feicht-keine-co2-bepreisung-in-dieser-legislatur-)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 26. Februar 2019

Die Aussage bezieht sich nicht auf die im Koalitionsvertrag angesprochene Frage von Änderungen an der Netzentgeltsystematik, die weiter erörtert wird.

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat das Bundeskartellamt in der Vergangenheit die regionale bzw. überregionale Konzentration von landwirtschaftlichen Betrieben, landwirtschaftlichen Konzernen bzw. Agrarholdings oder die Aktivität von regionalen bzw. überregionalen Investoren auf dem landschaftlichen Bodenmarkt hinsichtlich kartellrechtlicher Konsequenzen wie einer marktbeherrschenden Stellung oder der Auswirkungen auf die Agrarstruktur geprüft/untersucht, und wenn ja, in welchen Untersuchungen bzw. Prüfungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 4. März 2019

Das Bundeskartellamt verfolgt die Entwicklungen im Hinblick auf die Marktkonzentration bei Agrarflächen fortlaufend. Allerdings hat es bisher keinen Anlass zu vertieften Überprüfungen gehabt. Im Rahmen der Fusionskontrolle sind Zusammenschlussvorhaben, die zu einer Konzentration im Bereich der landwirtschaftlichen Bodenmärkte führen, häufig schon nicht anmeldepflichtig, weil die beteiligten Unternehmen die entsprechenden Umsatzschwellen nicht erreichen. Bei den bislang geprüften Zusammenschlussvorhaben im landwirtschaftlichen Bereich lag der Schwerpunkt der Prüfung zudem regelmäßig auf den Produktmärkten, die häufig eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung aufweisen. Auch im Rahmen der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen gab es bislang keinen Anlass für ein Tätigwerden.

46. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung, um mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Rüstungsexportgeschäften zu schaffen, und warum hat die Bundesregierung bisher kein „klares Embargo“ erlassen, hinter das sich auch Airbus S. A. S. – wie Airbus-Rüstungschef Dirk Hoke gegenüber der Nachrichtenagentur „Reuters“ (15. Februar 2019, 16:44 Uhr) sagte – stellen und seinen Kunden erklären könne?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Februar 2019

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Für den Erlass eines Waffenembargos bedarf es im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU grundsätzlich eines entsprechenden Beschlusses auf europäischer Ebene. Solange kein europäischer Embargobeschluss gefasst wurde, gilt der Grundsatz der Einzelfallentscheidung.

47. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

In welcher Höhe wurde das im Zusammenhang mit der Entwicklung und Produktion des A380 gewährte Darlehen an Airbus bisher zurückgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Februar 2019

Der Bund hatte Airbus seinerzeit für die Entwicklung ein Darlehen in Höhe von rund 942 Mio. Euro gewährt, das bisher zu rund einem Drittel zurückgezahlt wurde.

48. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP)

Bis wann wird die Bundesregierung das angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III), zu dem Verbände nach meiner Kenntnis bereits seit vergangenem März wie gewünscht ihre Vorschlagslisten einreichen, vorlegen, und entsteht der deutschen Wirtschaft daraus, dass bis heute keine Vorlage dieses im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Gesetzes erfolgt ist, nach Ansicht der Bundesregierung ein materieller Schaden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Februar 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die Entlastung der Wirtschaft durch effektive Rechtsetzung und Bürokratieabbau auf Bundestagsdrucksache 19/3643 verwiesen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich noch in Gesprächen mit den Ressorts über die jeweiligen Beiträge zum Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III). Es können daher noch keine Angaben zum Zeitplan des BEG III gemacht werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einem materiellen Schaden der deutschen Wirtschaft vor.

49. Abgeordnete **Sandra Weeser** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den geplanten Bau eines neuen Gaskraftwerkes im bayerischen Irsching, insbesondere vor dem Hintergrund der beiden bereits bestehenden hochmodernen, sauberen, zurzeit in der Netzreserve befindlichen Gaskraftwerke, und welche – auch gesetzlichen – Maßnahmen müssten aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um durch die Wiederaufnahme des Betriebs eines der bestehenden bzw. beider Gaskraftwerke einen Neubau und die damit verbundenen Kosten für die Steuerzahler zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 27. Februar 2019

Die Betreiber des Gaskraftwerks Irsching hatten im März 2015 für die Blöcke 4 und 5 die vorläufige Stilllegung zum 1. April 2016 angezeigt. Der Übertragungsnetzbetreiber Tennet hatte diese Anzeige geprüft und die Blöcke als „systemrelevant“ eingestuft. Diese Einstufung galt für zwei Jahre.

Die Blöcke Irsching 4 und Irsching 5 mussten daher als Teil der Netzreserve betriebsbereit bleiben. Sie durften nicht stillgelegt werden. Die Betreiber haben erneut für den Zeitraum ab 1. April 2018 angezeigt, dass sie die vorläufige Stilllegung der Blöcke planen. Hier hat wiederum der Übertragungsnetzbetreiber Tennet die Blöcke als systemrelevant ausgewiesen und ihre weitere Betriebsbereitschaft angefordert.

Der geplante Neubau am Standort Irsching dient als besonderes netztechnisches Betriebsmittel einer anderen Funktion als Irsching 4 und Irsching 5, die der Netzreserve zuzuordnen sind. Bei der Netzreserve geht es darum, ob das Netz die erwarteten Stromflüsse auch dann noch sicher transportieren kann, falls ein Betriebsmittel ausfallen sollte. Hier werden Kraftwerke im sogenannten Redispatch „präventiv", d. h. bereits vor Eintritt eines Ausfalls, geplant eingesetzt. Im Unterschied dazu geht es bei den besonderen netztechnischen Betriebsmitteln darum, welche Maßnahmen notwendig sind und zur Verfügung stehen, wenn tatsächlich ein Netzelement ausgefallen ist. Die Bedarfsbestimmung betrifft also die notwendigen Anlagen, um das Übertragungsnetz nach konkretem Eintritt eines Fehlers wieder in einen sicheren Zustand zurückzuführen. Dieser Einsatz von z. B. Kraftwerken wird als „kurativer" Redispatch bezeichnet und muss sehr schnell erfolgen.

Die neue Anlage am Standort Irsching kann deutlich schneller starten, so dass sie nach einem Fehlerfall im Netz den sicheren Netzzustand wiederherstellen kann. Hierzu sind Irsching 4 und Irsching 5 aufgrund technischer Restriktionen ungeeignet. Die neue Anlage wird u. a. am gleichen Standort gebaut, weil bereits vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

50. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Bei wie vielen Straftätern, die wegen § 89a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs (StGB), § 89c Absatz 1 bis 3 StGB, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB verurteilt worden sind, wurde das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Kenntnis der Bundesregierung im Sinne des § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, Satz 3 u. 4 StGB angeordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 1. März 2019

Die Bundesanwaltschaft führt Verfahren nach § 89a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs (StGB), § 89c Absatz 1 bis 3 StGB oder § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, nur im Rahmen der Regelungen der §§ 142a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei Vorliegen der dortigen gesetzlichen Vo raussetzungen. In keinem dieser Verfahren ist bislang gegen eine verurteilte Person eine Weisung zur Duldung der elektronischen Überwachung ihres Aufenthaltsortes angeordnet worden. Die regelmäßig von Hessen übermittelten Angaben zur dort ansässigen Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder über alle dort geführten Ver-

fahren zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung enthalten keine Aufschlüsselung über die diesen Anordnungen zugrunde liegenden Straftaten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie viele Anträge auf Übernahme der Mietschulden wegen drohender Wohnungslosigkeit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren von 2016 bis 2018 gestellt, und wie viele Anträge davon wurden in diesen Jahren bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Zahl der Anträge auf Übernahme der Mietschulden durch die Jobcenter vor.

52. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP)

Welche rechtlichen Gründe insgesamt sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einführung von pauschalierten Sozialversicherungsabgaben in Höhe eines bestimmten Anteils der Lohnsumme für alle bis zu einer Dauer von drei Monaten währenden Beschäftigungsverhältnisse von ausländischen Saisonarbeitskräften (sowohl sozialversicherungsfreie kurzfristige als auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) in der Landwirtschaft und im Gartenbau?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Februar 2019

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung einer Beschäftigung darf nicht nach der Herkunft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union differenziert werden. Dies würde eine unzulässige Diskriminierung bedeuten.

Zudem stellen Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft und im Gartenbau nur einen Teil der Beschäftigten dar, die eine kurzfristige Beschäftigung (begrenzt auf längstens drei Monate oder 70 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) versicherungsfrei ausüben. Die Einführung der vorgeschlagenen Pauschalbeiträge würde für die Arbeitgeber dieser Branche eine besondere Verpflichtung aufstellen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund

ersichtlich wäre. Die in Rede stehende Regelung würde auch dazu führen, dass für bisher sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Landwirtschaft und im Gartenbau unter bestimmten Voraussetzungen nur noch pauschalierte, dem einzelnen Beschäftigten nicht zugeordnete Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sind. Es wäre nicht auszuschließen, dass es als Folge zu Einbußen beim Sozialversicherungsschutz für die Beschäftigten kommen könnte.

53. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit zur Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hartz-iv-die-internen-reformpapiere-der-bundesagentur-fuer-arbeit-a-1253394.html) (bitte differenzieren nach den einzelnen Positionen der Bundesagentur für Arbeit, wie sie aus der Berichterstattung zu entnehmen sind)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Februar 2019

Die künftige Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrifft eine große Zahl von Menschen. Lösungen zu ihrer Weiterentwicklung sollten auf einem gesellschaftlichen Konsens beruhen und die Interessen aller Betroffenen in den Blick nehmen. Der aktuelle, breite Diskurs kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt auch für Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit (BA), die als ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, als Arbeitsmarktdienstleister und als Sozialversicherungsträger besondere Expertise hat. Im September 2018 hat Bundesminister Hubertus Heil den Zukunftsdialog „Neue Arbeit – Neue Sicherheit“ gestartet, in dem zentrale Fragen der Arbeits- und Sozialpolitik auf breiter Basis diskutiert werden, um gemeinsam und ergebnisoffen mit Betroffenen und Experten Ideen und Ansätze insbesondere dazu zu sammeln, wie der Sozialstaat verfestigten sozialen Problemlagen, veränderten Erwartungen der Bürger und neuen Herausforderungen künftig gerecht werden kann. Hieraus werden im Anschluss konkrete Gestaltungsansätze für die Zukunft des Arbeits- und Sozialstaats, auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, erarbeitet. Der Dialogprozess bietet Gelegenheit, den Sachverstand der BA in notwendige Reformprozesse einzubeziehen.

54. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bis wann plant das BMAS die Weisungslage an die Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung der angekündigten Lösung bezüglich der Bürgschaften für Geflüchtete (www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/einigung-fluechtlingsbuergen.html) anzupassen, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, damit ebenfalls die Rückforderungen von Bürgschaften, die auf Forderungen der Sozialämter beruhen, zurückgenommen bzw. niedergeschlagen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. März 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht davon aus, dass die angekündigte Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Beginn der zehnten Kalenderwoche herausgegeben wird.

Die Leistungen der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt werden von den Ländern in eigener Verantwortung, die Leistungen der Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Auftrag des Bundes ausgeführt. Darüber, ob und in welchem Umfang Träger der Sozialhilfe Erstattungsforderungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen erbrachter Sozialhilfeleistungen gegenüber Verpflichtungsgebern geltend machen, liegen dem BMAS keine Informationen vor.

Für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung prüft das BMAS derzeit, den Ländern kurzfristig handlungsleitende Informationen zum Umgang mit Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG zur Verfügung zu stellen, die diese im Rahmen ihrer Aufsicht an die Träger der Sozialhilfe weiterleiten können.

55. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie hoch sind gegenwärtig die durchschnittlichen realen Leistungen (pro Person in Euro) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) jeweils für Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und ausreisepflichtige Ausländer im Vergleich zu den eingeschränkten Leistungen nach § 1a AsylbLG, und wie viele Personen beziehen derzeit als Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und ausreisepflichtige Ausländer reguläre oder eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG (bitte insgesamt sowie einzeln für die Einschränkungstatbestände nach § 1a AsylbLG angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Februar 2019

In der Bundesstatistik nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden nur die Leistungen für alle Leistungsberechtigten zusammen erhoben. Dies waren im Jahr 2017 insgesamt 5,6 Mrd. Euro netto. Es gibt keine gesonderte Erhebung der Leistungen für Personen mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status.

Am Jahresende 2017 haben nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes insgesamt 468 608 Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Unterschieden nach dem aufenthaltsrechtlichen Status ergibt sich folgende Aufstellung:

aufenthaltsrechtlicher Status							
Aufenthaltsgestattung	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familienangehörige/-r	Geduldete/-r Ausländer/-in	Einreise über einen Flughafen	Aufenthaltserlaubnis	Folge- oder Zweitantrag	Ohne Angabe[1]
336 663	17 979	18 336	67 451	460	4 364	2 833	20 522

[1] Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).
Quelle: Statistisches Bundesamt

Angaben zu den Einschränkungstatbeständen nach § 1a AsylbLG liegen nicht vor.

56. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP)

Verfolgt die Bundesregierung Pläne, durch eine übergangsweise oder dauerhafte Weiterfinanzierung des – bisher von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bund (BMAS) jeweils zu 50 Prozent finanzierten – Förderinstruments „Berufseinstiegsbegleitung“ dessen Fortbestehen zu sichern, und inwieweit könnte sie einer länderspezifischen, inhaltlichen Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Projekt zustimmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Februar 2019

Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter sollen leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab der Vorabgangsklasse bis zum ersten halben Jahr der Berufsausbildung oder – wenn der Übergang nicht unmittelbar gelingt – bis zu maximal 24 Monaten nach Schulende individuell und kontinuierlich beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung begleiten.

Damit möglichst viele junge Menschen diesen Übergang besser meistern, wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt die bis dahin an Modellschulen erprobte Berufseinstiegsbegleitung aufgrund der ersten positiven Evaluationsergebnisse zum 1. April 2012 entfristet und modifiziert als unbefristete Regelung in das Arbeitsförderungsrecht (§ 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) übernommen. Die Regelung sieht im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung von Ländern und Bund an dieser Schnittstelle eine Kofinanzierung von mindestens 50 Prozent vor.

Um den Ländern hinreichend Vorlaufzeit einzuräumen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergangsweise insgesamt sieben Kohorten (von 2012/2013 bis 2018/2019) kofinanziert: die ersten beiden aus Bundeshaushaltsmitteln, die anschließenden fünf aus ESF-Mitteln des Bundes.

Der Bund hat die Länder kontinuierlich, unter anderem im Rahmen der Initiative Bildungsketten, daran erinnert, dass die Länder – soweit sie eine Fortführung wünschen – ab der Eintrittskohorte 2019/2020 die Kofinanzierung in ihren Haushaltsplanungen berücksichtigen müssen.

Da eine stärkere Flexibilisierung zumindest für einige Länder ein Weg sein könnte, sich für eine Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung unter Bereitstellung der erforderlichen Kofinanzierung zu entscheiden, loten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit derzeit aus, wie die Berufseinstiegsbegleitung stärker flexibilisiert werden kann, um besser auf Länderanliegen eingehen zu können.

57. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2010 bis 2018 jeweils die relativen Armuts(gefährdungs)quoten gemäß Mikrozensus bei den unter 18 Jahre alten und bei den 18 bis 25 Jahre alten Menschen in Deutschland (für die Jahre von 2015 bis 2018 bitte zusätzlich die absolute Zahl der von relativer Armut Betroffenen der jeweiligen Altersgruppen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. März 2019

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrunde liegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Nach den erfragten Altersklassen differenzierte Daten zur Armutsrisikoquote nach dem Mikrozensus können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor. Daten zur absoluten Zahl der Personen werden von der amtlichen Statistik nicht veröffentlicht.

Der Anstieg der Armutsrisikoquoten am aktuellen Rand ist im Wesentlichen von zugewanderten Personen mit Migrationshintergrund geprägt. Ferner wird auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren verwiesen.

Grundsätzlich liegen die Quoten der hier betrachteten Altersgruppen über den Werten für die Gesamtbevölkerung, weil die Erwerbsmöglichkeiten in diesen Haushalten stärker eingeschränkt sind. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der 18- bis unter 25-Jährigen, von denen sich ein Großteil in Ausbildung/im Studium befindet und deren aktuell geringen Einkommen die Perspektive auf höhere Einkommen im weiteren Lebensverlauf gegenübersteht. Vor allem Studierende mit eigenem Haushalt tragen zu hohen Armutsrisikoquoten in diesem Alter bei.

Armutsgefährdungsquote[1] für ausgewählte Altersklassen in Prozent gemessen am Bundesmedian

Merkmal	Jahr							
	2010	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Alter								
unter 18	18,2	18,7	18,7	19,2	19,0	19,7	20,2	20,4
18 bis unter 25	22,7	23,2	24,1	24,8	24,6	25,5	25,5	26,0

Ergebnisse des Mikrozensus. Ab 2011 basiert die Hochrechnung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen des Zensus 2011. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe im Berichtsjahr 2016 sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt. IT.NRW

[1] Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

In welchem Beschäftigungsverhältnis steht der vormalige Hamburger Innensenator Dr. Michael Neumann aktuell zur Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg oder anderen Einrichtungen der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2019

Doktor Michael Neumann ist Bundesbeamter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg beschäftigt.

59. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Dr. Michael Neumann von der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg einen Forschungsauftrag in den USA erhalten hat, den die Universität auch nach Bekanntwerden der Plagiatsvorwürfe (laut NDR, 20. Juli 2018; https://tinyurl.com/yyjg57xh) nicht zurückgezogen hat, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung in dem Zusammenhang über den Sachstand des anhängigen Prüf- bzw. Promotionsaberkennungsverfahrens an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2019

Doktor Neumann wurde im Januar 2019 mit der Bearbeitung eines Forschungsprojektes beauftragt. Das Forschungsprojekt ist auf einen diplomierten Politikwissenschaftler zugeschnitten, eine Promotion ist nicht zwingend erforderlich.

Zu etwaigen Prüfverfahren in Promotionsangelegenheiten können aufgrund der Hochschulautonomie und darüber hinaus aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten keine weiteren Angaben gemacht werden.

60. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang (zeitlich und materiell) sollen auf dem erweiterten Truppenübungsplatz nördlich und südlich der L 770 im Kreis Minden-Lübbecke, Bereich Hille-Wittloge Schieß- und Sprengübungen stattfinden, und mit welchen Belastungen müssen die Anliegerinnen und Anlieger rechnen (siehe www.nw.de/lokal/kreis_minden_luebbecke/luebbecke/22362416_Bundeswehr-plant-Wittloge-Ausbau.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. März 2019

Der Standortälteste Minden hat die Erweiterung des Standortübungsplatzes Hille-Wickriede um den im Jahr 2014 abgegebenen südlichen Übungsplatzteil für die Errichtung ergänzender Ausbildungsinfrastruktur beantragt. Der Antrag soll im Jahr 2019 abschließend beschieden werden.

Bei den in Rede stehenden Schießanlagen handelt es sich um Ausbildungsanlagen, die ausschließlich mit Übungsmunition genutzt werden dürfen. Des Weiteren ist die Errichtung einer Sprengstelle in Prüfung.

Die Bundesregierung versichert Ihnen, dass sie im Falle einer Erweiterung die dem Schutz der Anliegerinnen und Anlieger dienenden gesetzlichen Vorgaben zum Immissions- und Umweltschutz beachten wird.

61. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen benötigt die Bundeswehr das in Frage 60 genannte Areal als Übungsplatz, und wann werden die Anliegerinnen und Anlieger über die zukünftige Nutzung informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. März 2019

Die Standortanlage dient den Truppenteilen zu Ausbildungs- und Übungszwecken, um die erforderliche Einsatzbereitschaft herzustellen.

Aufgrund geänderter sicherheitspolitischer Vorgaben wurden, insbesondere im Bereich der Ausbildungsgestaltung und Ausbildungsinfrastruktur, die vorhandenen Vorschriften aktualisiert und an die Bedürfnisse einer modernen Armee angepasst. Diesbezüglich umzusetzende Modernisierungsvorgänge befinden sich im Prüf- und ggf. Genehmigungsgang. Nach dessen Abschluss wird im Falle einer Bedarfsanerkennung eine Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise erfolgen.

62. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Dr. Hans-Peter Bartels nach Seelsorgenden für muslimische Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten sowie deren Angehörige (www.migazin.de/2019/01/29/wehrbeauftragter-bartels-dringt-auf-seelsorger-fuer-muslimische-soldaten/), und würde nach Ansicht der Bundesregierung eine hierfür ehrenamtlich organisierte Seelsorge eine Benachteiligung gegenüber der organisierten Seelsorge durch katholische und evangelische Militärgeistliche bedeuten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. März 2019

Das Bundesministerium der Verteidigung ermöglicht schon heute allen Soldatinnen und Soldaten seelsorgerliche Betreuung auch außerhalb des christlichen Glaubensbekenntnisses. Über die 2016 eingerichtete Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen am Zentrum Innere Führung in Koblenz werden Soldatinnen und Soldaten Ansprechpartner ihres jeweiligen Glaubensbekenntnisses vermittelt. Die Zahl solcher Anfragen nach seelsorgerischen Gesprächen ist sehr gering. Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit Optionen für eine mögliche Erweiterung der Militärseelsorge. Die Einrichtung einer ehrenamtlichen Seelsorge würde den an eine organisierte Militärseelsorge gestellten Anforderungen nicht gerecht.

63. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP)

Welche Rüstungsprojekte sind durch die Verzögerungen, die durch den „Moorbrand“ bei der Wehrtechnischen Dienststelle 91 ausgelöst wurden, betroffen, und welche Auswirkungen auf die jeweiligen Projekte werden erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Februar 2019

Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Einstellung des Schieß- und Sprengbetriebes durch die Wehrtechnische Dienststelle 91 (WTD 91) 726 Schieß- und Sprengversuche für die Jahre 2018 und 2019 ausgeplant. Da einem Projekt bzw. Thema teilweise mehrere Versuche zugeordnet sind, ist die Anzahl der betroffenen Projekte allerdings geringer. Zu diesen Projekten gehören unter anderem die Schießkampagnen MG 5 und Kampfpanzer Leopard 2 sowie Erprobungen zum Schutz von Infrastruktur und Beschussversuche für den Schutz der Korvette Klasse 130.

Nach der Wiederaufnahme von reinen Labortätigkeiten am 26. November 2018 werden ab dem 27. Februar 2019 die Phasen 2 und 3 des Schießbetriebes der WTD 91 wiederaufgenommen. Diese beinhalten das Schießen in geschlossenen bzw. gedeckten Stellungen sowie das Schießen auf Zielflächen außerhalb der Flächen mit erhöhtem Brandrisiko (Moor).

Derzeit ist von einer Verzögerung von durchschnittlich rund sechs Monaten auszugehen, welche grob der verstrichenen Zeitspanne seit dem Beginn des Brandereignisses am 3. September 2018 entspricht.

Da ein Ergebnis der Analyse für die Folgenabschätzung bezüglich der Verzögerungen, die aus der Vertagung der Schieß- und Sprengversuche resultieren, abschließend noch nicht vorliegt, kann eine diesbezüglich exakte Abschätzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

Die Neuplanung der Schieß- und Sprengversuche als Konsequenz aus der Einstellung des Wirkbetriebes wird sukzessiv vorangetrieben, ggf. werden Priorisierungen notwendig sein.

64. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP)

Welche Planungen hat die Bundesregierung für die Seekriegsführung aus der Luft, und welche Rolle spielt diese Fähigkeit bei der Entscheidung über die Tornado-Nachfolge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 4. März 2019

Die Befähigung zur Bekämpfung gegnerischer Seestreitkräfte sowie zum Schutz eigener See- und Luftstreitkräfte wird auch weiterhin sowohl in der Landes- und Bündnisverteidigung als auch in Einsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung gefordert.

Derzeit wird diese Befähigung durch einen Mix an fliegenden Waffensystemen abgebildet.

Bei der Entscheidungsfindung zur Tornado-Nachfolge wird die Gesamtheit aller zu erbringenden Teilfähigkeiten berücksichtigt. Die Fähigkeit zur Bekämpfung gegnerischer Seestreitkräfte bedarf dabei einer Bewertung unter Berücksichtigung aller Fähigkeitsträger, insbesondere auch des deutsch-französischen Projektes Maritime Airborne Warfare System.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

65. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung den Implementierungsplan zu den Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Risikobewertung von Pestiziden in Bezug auf Bienen ablehnen, falls darin kein Zeitpunkt oder konkreter Zeitplan zur Anwendung der Prüfanforderungen hinsichtlich chronischer Langzeiteffekte, Folgen für Honigbienenlarven sowie Auswirkungen auf Wildbienen vorgesehen ist (entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung, siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 134 auf Bundestagsdrucksache 19/7585), und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 25. Februar 2019

Die Bundesregierung wird ihre Position zum Implementierungsplan festlegen, sobald die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) diesen vorgelegt hat.

66. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Exportverbot von Rindern in 14 Länder außerhalb der Europäischen Union durch zwei Landkreise in Schleswig-Holstein (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/tierschutz-kreise-in-schleswig-holstein-verbieten-rinder-exporte-a-1253518.html), und woran scheitert bislang ein bundesweit geltendes Exportverbot in diese 14 Länder entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 23. April 2015 (C-424/13)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 25. Februar 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben mehrere Landkreise in Schleswig-Holstein und Bayern Folgendes angekündigt oder bereits in die Tat umgesetzt: Für Tiertransporte, die aus Deutschland in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Union führen, sollen vorerst tierschutzrechtlich vorgeschriebene Fahrtenbücher nicht mit dem erforderlichen Stempel versehen oder tierseuchenrechtlich vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dies wird damit begründet, dass der Tierschutz nach dem Verlassen der Europäischen Union nicht gewährleistet sei.

Die Ausführung der einschlägigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das beschriebene Vorgehen der Landkreise derzeit sowohl innerhalb der betroffenen Länder bewertet als auch länderübergreifend erörtert. Die Bundesregierung wird diesen Bewertungen nicht vorgreifen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem in der Frage genannten Urteil klargestellt, dass die eingangs erwähnte Stempelung des Fahrtenbuchs nur dann zulässig ist, wenn die Transportplanung auch in Bezug auf Transportabschnitte außerhalb der Europäischen Union sowohl wirklichkeitsnahe Angaben enthält als auch darauf schließen lässt, dass die Beförderung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Eine Feststellung, dass Tiertransporte in bestimmte Staaten nicht zulässig bzw. zu verbieten sind, enthält das Urteil nicht.

67. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der gutachterlichen Feststellung, dass Freilandlegehennenhaltungen gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz verstoßen (Tim Stähle, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dezember 2018: „Rechtliche Bewertung der Ergebnisse des Abschlussberichts Einführung optimierter Managementkonzepte zur Verringerung von Nährstoffbelastungen im Boden unter den Aspekten des Tierwohls sowie des Boden- und Wasserschutzes bei Freilandhaltung von Geflügel am Beispiel einer Öko-Legehennenhaltung für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016“, Universität Kassel), insbesondere mit Blick auf die aktuell von der EU-Kommission geforderten Nachbesserungen beim Düngerecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 4. März 2019

Die Schlussfolgerung des Verfassers der oben genannten rechtlichen Bewertung zur Genehmigungsfähigkeit nach Bundes-Immissionsschutzrecht nimmt Bezug auf eine konkrete Tierhaltungsanlage in Nordrhein-Westfalen, die in einem Abschlussbericht der Universität Kassel näher

charakterisiert wird; sie bezieht sich nicht auf Freilandlegehennenhaltungen im Allgemeinen. Es obliegt der zuständigen Landesbehörde, die im Einzelfall erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen aus einem Rechtsgutachten zu ziehen und ggf. Maßnahmen gegenüber dem Betreiber zu ergreifen. Der Bund hat hier keine Eingriffsbefugnisse. Einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf es wegen des o. g. Rechtsgutachtens nicht.

Soweit der jeweilige Betrieb unter das Düngerecht fällt, sind die jeweils geltenden Anforderungen einzuhalten. Die zuständigen Behörden in den Ländern sind für die Einhaltung der Vorgaben zuständig.

Fragen der Freilandlegehennenhaltung sind nicht Gegenstand der Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur EU-Nitratrichtlinie bzw. der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderung des Düngerechts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

68. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seit wann liegt der Bundesregierung die durch die Kanzlei Flick Gocke Schaumburg erstellte Studie zur Evaluation der Struktur der Conterganstiftung vor (siehe Bundestagsdrucksache 19/280, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 73 und 74 des Abgeordneten Maik Beermann), und wann wird die Bundesregierung den auf dieser Grundlage erstellten Teil des Evaluationsberichts nach § 25 des Conterganstiftungsgesetzes dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. März 2019

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg erstellte Studie „Zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen unter Beteiligung der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter“ am 22. August 2018 abgenommen. Die Erstellung des Evaluationsberichts ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist geplant, den Evaluationsbericht dem Kabinett Mitte 2019 zuzuleiten.

69. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)

Mit welchen Summen wurden im Jahr 2018 Projekte der „Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin“ aus dem Bundeshaushalt gefördert, und in welchem Umfang wurde daraus auch die Handreichung „Alles nur Theater? Zum Umgang mit dem Kulturkampf von rechts“ (mit)finanziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 28. Februar 2019

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert das Landes-Demokratiezentrum Berlin. Die geförderte Gebietskörperschaft (Land Berlin) kann in eigener Verantwortung einen Teil der Fördermittel an zivilgesellschaftliche Organisationen weiterleiten, damit diese konkrete Projekte und Maßnahmen durchführen können.

In diesem Rahmen wird durch das Land u. a. auch die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus gefördert, die nach derzeitigem Kenntnisstand die Handreichung „Alles nur Theater? Zum Umgang mit dem Kulturkampf von rechts“ herausgegeben hat. Entsprechende abschließende Informationen zu der Förderung liegen erst mit dem Verwendungsnachweis vor, der zum 31. Dezember 2020 fällig ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, wie weit die Einnahme von leistungssteigernden Mitteln im Breitensport verbreitet ist und welche Suchtgefahr damit für Sportlerinnen und Sportler verbunden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. März 2019

Das Robert Koch-Institut hat 2011 eine Studie zum Konsum leistungsbeeinflussender Mittel in Alltag und Freizeit (KOLIBRI) veröffentlicht, www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Weitere_Studien/Kolibri/Kolibri_inhalt.html. 2017 hat das Bundeskriminalamt in einer Untersuchung zum Thema „Arzneimittelkriminalität: Ein Wachstumsmarkt“ in Kapitel 2.3.4.3 die Studienlage zum Ausmaß des Konsums von Dopingmitteln im Freizeit- und Breitensport mit dem Schwerpunkt Fitnessstudios beschrieben, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2017AMKErgebnisbericht.html. Die Studien belegen, dass die Prävalenz von Dopingmitteln in der Bevölkerung oder in der Gruppe der

Sporttreibenden zwar eher gering ist, die Einnahme von leistungsbeeinflussenden Mitteln allerdings stark zwischen Alter, Geschlecht, Sportarten bzw. -settings sowie Beschäftigungsumfang und Bildungsgrad variiert.

Die im Breitensport verwendeten Mittel mit einem potentiellen Abhängigkeitspotential sind in der Regel Schmerzmittel und Aufputschmittel oder auch Beruhigungsmittel. Für die anabolen Steroide gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise aus der Wissenschaft, dass eine dauerhafte Einnahme zu einer Abhängigkeit führen kann. Die Ausbildung einer Sucht ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Neben der psychischen und persönlichen Disposition spielen die Substanzen und ihre Wirkungen, aber auch die Dosierung und die Zahl und Menge weiterer eingenommener Substanzen eine Rolle.

71. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung mit der im Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung der Bundesregierung vorgesehenen Änderung des § 20d des Arzneimittelgesetzes (AMG) (Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Gewebe und Gewebezubereitungen), die bisherige Erlaubnisfreiheit für die Berufsausübung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern auch hinsichtlich traditioneller Eigenblutverfahren einzuschränken, und da einer solchen Gesetzesänderung die Befürchtung schwerwiegender Infektionen im Rahmen von Behandlungen mit biologischen Substanzen menschlichen Ursprungs durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zugrunde liegen könnte (Bundesratsdrucksache 53/19, S. 45), kann die Bundesregierung beziffern, in welcher Größenordnung es in der Vergangenheit zu solchen Vorfällen gekommen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 28. Februar 2019

§ 20d des Arzneimittelgesetzes (AMG) betrifft Gewebe und Gewebezubereitungen nach § 4 Absatz 30 AMG. Die im Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vorgesehene Änderung ist damit für Blut und Blutzubereitungen einschließlich Eigenblutzubereitungen nicht einschlägig.

Bereits nach geltendem Recht ist für die Entnahme von Blut ein Arztvorbehalt zu beachten, vgl. § 7 Absatz 2 des Transfusionsgesetzes (TFG). Dieser findet nach § 28 TFG in Verbindung mit § 4 Absatz 26 AMG im Tätigkeitsbereich der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nur dann keine Anwendung, wenn es sich um homöopathische Eigenblutprodukte im Sinne des Europäischen bzw. Deutschen Arzneibuchs handelt. Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Im Rahmen der Meldungen nach Infektionsschutzgesetz, die über Landesstellen anonymisiert an das Robert Koch-Institut gemeldet werden, wurden seit 2001 fünf Infektionsfälle mit dem Hepatitis-C-Virus (HCV) im Zusammenhang mit Eigenbluttherapien durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gemeldet.

Bei Eigenbluttherapien handelt es sich immer um invasive Verfahren, in den meisten Fällen gefolgt von einer parenteralen Rückgabe des entnommenen Eigenblutes (intravenös, intramuskulär, intrakutan oder subkutan). Bei invasiven Verfahren besteht grundsätzlich ein Infektionsrisiko durch die Verletzung der natürlichen Hautbarriere und durch die potentielle Verschleppung von Keimen in die Injektionsstelle. Lokale Entzündungsreaktionen (z. B. auch Granulome) bis hin zu eitrigen Abszessen sind möglich, und insbesondere bei abwehrgeschwächten Patientinnen und Patienten kann es zur systemischen Ausbreitung kommen (z. B. Septikämie). Zusätzlich besteht das Risiko, dass blutübertragene Infektionen durch nicht sachgerecht aufbereitete Materialien von infizierten Patientinnen und Patienten auf andere übertragen werden.

72. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Auf welche Summen beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 die Finanzreserve der sozialen Pflegeversicherung, absolut und in Monatsausgaben und nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstellungen der privaten Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Februar 2019

Die soziale Pflegeversicherung hatte Ende 2018 einen Mittelbestand von rund 3,37 Mrd. Euro. Dies entspricht 1,02 Monatsausgaben lt. Haushaltsplänen der Pflegekassen. Für die private Pflegepflichtversicherung liegen Angaben zu 2018 noch nicht vor. Ende 2017 betrug die Höhe der Alterungsrückstellungen rund 34,5 Mrd. Euro (Zahlenbericht der privaten Krankenversicherung).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

73. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Welchen finanziellen Ausgleich soll die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei einer Übernahme der Bundeswasserstraße Warnow erhalten, und wie wird dieser mit Blick auf erforderliche Unterhaltungsbaggerungen sowie Sanierung und Betrieb der Schleuse am Mühlendamm ermittelt (Ostsee-Zeitung vom 31. Januar 2019)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2019

Die Abgabe der Seewasserstraße Unterwarnow kann vom Bund unentgeltlich, auf Grundlage des § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), über das Land an die Hansestadt Rostock erfolgen. Ausgleichszahlungen sind nicht vorgesehen.

Der bundeseigene Abschnitt der Oberwarnow zwischen Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund bis zur Unterwarnow kann im Zuge der Abgabe der Mühlendammschleuse erfolgen. In diesem Fall würde für den rund 600 m langen Gewässerabschnitt ein Ablösebetrag ermittelt und gezahlt.

Die Abgabe der Schleuse Mühlendamm kann auf Grundlage des Haushaltsvermerkes Nr. 12 erfolgen. Der Bund würde sich bei einer Eigentumsübertragung der Schleuse an das Land Mecklenburg-Vorpommern oder die Hansestadt Rostock mit 50 Prozent an den Planungs- und Baukosten für eine technisch angemessene neue Schleuse beteiligen. Eine Ablösung der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten der Schleuse ist nicht vorgesehen.

74. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Spielt bei den zu erwartenden Kosten die sehr wahrscheinlich vorhandene Kontamination von Teilen des Flussbettes eine Rolle, und wenn nein, warum nicht (Ostsee-Zeitung vom 31. Januar 2019)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2019

Für den Bereich der Unterwarnow hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zugesichert, in dem betreffenden Abschnitt, vor Abgabe an das Land bzw. die Stadt, die Solltiefe herzustellen.

75. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren die Ausgleichszahlungen des Bundes bei bisherigen Übertragungen von Bundeswasserstraßen, und welche Kosten sind bei den übernehmenden Stellen seit Übertragung angefallen (bitte alle Vorgänge seit 2014 auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2019

Seit 2014 wurden keine Bundeswasserstraßen an Dritte abgegeben.

76. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Welchen Zeitraum sieht die Bundesregierung für eine mögliche Teilübertragung der Bundeswasserstraße Warnow an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als realistisch an, so dass die Kommune volles Planungsrecht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2019

Gemäß § 1 Absatz 3 WaStrG kann das Land bzw. die Stadt jederzeit das Eigentum des Bundes an der Seewasserstraße Unterwarnow unentgeltlich nutzen, sofern keine Verwaltungsbelange entgegenstehen. Dies erfolgt aufgrund einer Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Die bestätigende Erklärung könnte kurzfristig erfolgen, so dass das Land unabhängig von einer grundbuchlichen Berichtigung ab diesem Zeitpunkt Verfügungsgewalt hätte.

77. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Streckenkilometer des Bundesautobahnnetzes und des Bundesstraßennetzes sollen nach dem Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) für eben diese Fahrzeugkombinationen („Lang-Lkw“) freigegeben werden, und auf wie vielen Streckenkilometern des Bundesautobahnnetzes und des Bundesstraßennetzes dürfen bisher schon „Lang-Lkw“ verkehren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Februar 2019

Die Berechnung der Länge des für Lang-Lkw freigegebenen Streckennetzes erfolgte während des Feldversuchs Lang-Lkw im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (vgl. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/lang-lkw-8te-verordnung.html).

Im Übrigen wird auf die Anlage zu § 2 Absatz 1 LKWÜberlStVAusnV verwiesen.

78. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern werden Verleiher von Elektrokleinstfahrzeugen, wie sie nach der geplanten Verordnung zugelassen werden sollen, prüfen und dokumentieren müssen, ob die Entleiher über einen Mofaführerschein verfügen, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass aufgrund der Zunahme des Radverkehrs und nun auch der Elektrokleinstfahrzeuge, die vielfach auf Fahrbahnen unterwegs sein werden, die Ausweisung von Tempo 30 in geschlossenen Ortschaften aus Gründen der Verkehrssicherheit (Angleichung der Geschwindigkeit innerorts) auch auf Landes- und Bundesstraßen einfacher durch die Kommunen angeordnet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. März 2019

Nach dem Verordnungsentwurf können Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h ab dem Mindestalter von 14 Jahren genutzt werden. Die Vorlage einer Mofa-Prüfbescheinigung ist nicht vorgesehen.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

79. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an Oldtimer-Pkw in den Städten Backnang, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen und Stuttgart (diese Städte in Baden-Württemberg zählen zu den bundesweit 15 Städten mit den im Jahresmittel höchsten Stickoxidbelastungen, siehe Bundestagsdrucksachen 18/4393 und 18/11474) jeweils am 1. Februar 2016 und am 1. Februar 2019 (bitte getrennt nach den Städten und jeweils auch den Gesamtbestand an allen Pkw angeben; falls noch nicht beide Februar-Daten verfügbar sind, bitte jeweils die Daten zum 1. Januar angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Februar 2019

Die statistische Auswertung des Kraftfahrt-Bundesamtes über den Bestand an zugelassenen Oldtimer-Personenkraftwagen (Pkw) und Pkw insgesamt in den Städten Backnang, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlin-

gen und Stuttgart am 1. Januar der Jahre 2016 und 2018 ist der Tabelle (s. u.) zu entnehmen. Der Fahrzeugbestand zum 1. Januar 2019 liegt noch nicht vor.

Kraftfahrt-Bundesamt
321-140.1/7054-19
Bestand an Personenkraftwagen (Pkw) insgesamt sowie Pkw-Oldtimern in ausgewählten Städten am 01. Januar der Jahre 2016 und 2018

Stadt	2016			2018		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		Pkw-Oldtimer	Sonstige		Pkw-Oldtimer	Sonstige
Backnang	20.549	202	20.347	21.560	254	21.306
Heilbronn	63.216	458	62.758	65.650	568	65.082
Ludwigsburg	47.979	451	47.528	49.053	553	48.500
Reutlingen	62.538	575	61.963	64.648	731	63.917
Stuttgart	293.961	3.746	290.215	301.508	4.483	297.025
Sonstige	44.582.966	338.574	44.244.392	45.972.175	415.624	45.556.551
Insgesamt	45.071.209	344.006	44.727.203	46.474.594	422.213	46.052.381

80. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Bis wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung ein Abschlussbericht über die Ursachen des Abrutschens der A 20 bei Tribsees vorliegen (http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/075/1907544.pdf), und wer ist mit der Ursachenforschung beauftragt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Mit der geotechnischen Beurteilung des Schadensfalls A 20 zur „Ermittlung möglicher Ursachen und Ableitung von Empfehlungen für den Straßenbau auf wenig tragfähigem Baugrund“ wurde unter Beteiligung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) das Institut für Bauingenieurwesen, Fachgebiet Grundbau, Bodenmechanik der TU Berlin beauftragt. Für die Erstellung des Gutachtens sind umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die die Gewinnung von Materialproben vor Ort einschließen. Der Abschlussbericht soll im Frühjahr 2020 vorliegen.

81. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kostensteigerung bei der Sanierung der B 96 zwischen Bergen und Ralswiek (www.nordkurier.de/ruegen/minibaustelle-verursacht-maxi-kosten-3033577610.html), und ab wann wird der Streckenabschnitt für den Verkehr wieder voll nutzbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Die Mehrkosten resultieren maßgeblich aus allgemeinen Baupreissteigerungen (Baupreisindex), baugrundbedingten Mehraufwendungen und Mehraufwendungen zur Herstellung des Entwässerungssystems. Die Baumaßnahme wird im Herbst 2019 abgeschlossen. Bereits vor den Sommerferien 2019 kann die Vollsperrung aufgehoben werden.

82. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche – über die bereits in Umsetzung befindlichen bzw. geplanten Maßnahmen im Rahmen der VDE (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit) 8.1 hinausgehenden – konkreten Einzelmaßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Streckenabschnitt zwischen Fürth und Eltersdorf geeignet bzw. bereits in Planung, um eine Fahrzeitverkürzung zwischen Nürnberg und Erfurt zu erzielen (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 30 und 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7577), und inwiefern beeinflussen diese die laufenden Neuplanungen für die S-Bahn in diesem Bereich, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. S-Bahn-Verschwenk vom 9. November 2017 notwendig wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Im Sinne einer ganzheitlichen Planung werden im Rahmen der Grundlagenermittlung zur möglichen Fahrzeitverkürzung alle denkbaren Infrastrukturmaßnahmen zwischen Fürth und Eltersdorf erfasst und bewertet. Für eine Geschwindigkeitserhöhung werden neben einer optimierten Gleislage eine mögliche Auflassung von Bahnübergängen und der Neubau von Straßenüberführungen näher betrachtet. Für eine nachhaltige Planung zwischen Fürth und Eltersdorf werden aktuell mögliche Synergieeffekte und Lösungsvarianten zwischen den geschwindigkeitserhöhenden Maßnahmen auf der VDE 8.1 und der Neuplanung S-Bahn Trasse untersucht. Genauere Angaben können nach Abschluss der Vorplanung erfolgen.

83. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Bahnhöfe wurden bisher mit dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten 1 000-Bahnhöfe-Programm saniert (https://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/groko-koalitionsvertrag-bahn-soll-verkehr-statt-gewinn-vergroessern-15443284.html), und wie viele befinden sich aufgrund des Programms in Sanierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung eine umfassende Förderinitiative, um den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen. Dies dient der Attraktivitätssteigerung insbesondere kleinerer Bahnhöfe und der Ermöglichung von Barrierefreiheit auf den Bahnhöfen. In einem ersten Schritt erfolgt ab diesem Jahr die bauliche Umsetzung des Planungsvorrats, der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes 2016 bis 2018 (ZIP) für 118 Stationen angelegt wurde. Mit der Sanierung von weiteren Bahnhöfen im Rahmen der Förderinitiative wird begonnen, wenn die weiteren Fördergrundlagen erarbeitet und Haushaltsmittel bereitgestellt wurden.

84. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Wer haftet für die Folgen der Vollsperrung auf der A 620 zwischen Güdingen und St. Arnual (www.sol.de/news/update/News-Update,205562/Wartungsarbeiten-bremsen-Berufsverkehr-bei-Saarbruecken-aus,205699), und wann sollen die elektronischen Anzeigentafeln wieder errichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Februar 2019

Die Vollsperrung der A 620 in der Nacht vom 25. auf den 26. April 2017 wurde im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten an der Streckenbeeinflussungsanlage zwischen den Anschlussstellen (AS) Völklingen und St.-Ingbert-West erforderlich. Die Straßenbauverwaltung Saarland kam mit den Arbeiten ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes nach. Entschädigungsansprüche sieht das Gesetz nicht vor.

Die Wiederherstellung der Verkehrszeichenbrücke soll im Rahmen der Erweiterung der Streckenbeeinflussungsanlage auf der A 620 zwischen der AS Saarbrücken-Schönbach und der AS St.-Ingbert-West erfolgen. Nach Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Straßenbauverwaltung Saarland mit der Ausführungsplanung für die Streckenbeeinflussungsanlage beginnen. Ein Termin zum Baubeginn kann noch nicht benannt werden.

85. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann aus Sicht der Bundesregierung mit den bisher getroffenen Maßnahmen und Regelungen das in § 8 des Personenbeförderungsgesetzes gesetzlich festgelegte Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bis 2022 barrierefrei zu gestalten, eingehalten werden, und welche zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere finanzielle und personelle Ressourcen, werden aus Sicht der Bundesregierung dafür benötigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Februar 2019

Der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) obliegt den Ländern. Dazu gehört auch die Umsetzung des Ziels, vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG zu erreichen. Eine Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund besteht nicht. Daher liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über den Stand der Umsetzung vor.

86. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kostenprognose wird nach Kenntnis der Bundesregierung für den im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehenen Ausbau der Europastraße 233 von der Autobahn 31 bei Meppen bis zur Autobahn 1 bei Cloppenburg, unter Berücksichtigung des aktuellen Preisstandes und der Notwendigkeit, dass der gesamte Lärmschutz für die geplante Erweiterung der E 233 überarbeitet werden muss, zugrunde gelegt (www.nwzonline.de/cloppenburg/wirtschaft/cloppenburg-e-233-ausbau_a_50,3,4036525979.html), und welches Finanzierungsmodell (staatlich oder durch eine Öffentlich-Private Partnerschaft – ÖPP) ist für den Ausbau nach jetzigem Stand vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Gemäß den vom Land Niedersachsen vorgelegten Unterlagen betragen die geschätzten Gesamtkosten für den vierstreifigen Ausbau der E 233 zwischen der A 31 bei Meppen und der A 1 bei Cloppenburg 774 Mio. Euro. Die Kostenentwicklung ist abhängig vom weiteren Planungsverlauf (z. B. Auflagen in den Planfeststellungsverfahren) sowie vom Zeitraum der baulichen Umsetzung.

Wichtige Voraussetzung u. a. für die Entscheidung zu Gunsten einer Beschaffungsvariante – ÖPP oder konventionell – ist das Vorliegen von Baurecht. Wenn dieses vorliegt und eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit z. B. der ÖPP-Beschaffungsvariante indiziert, kann ein entsprechendes Vergabeverfahren eingeleitet werden. Bisher wurde im westlichsten Abschnitt das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts eingeleitet, insoweit stellt sich derzeit noch nicht die Frage der Prüfung einer Beschaffungsvariante.

87. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchem Zeitpunkt hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine Bundesbehörde dem Frachter „Ever Given“ am Vormittag des 9. Februar 2019 eine Genehmigung zum Befahren der Elbe gegeben, und welche Windgeschwindigkeiten wurden zu diesem Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung an den Messpunkten in Hamburg und in der Außenelbe (Bake A) gemessen?

88. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bestand nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Kollision des Frachters „Ever Given“ mit der Fähre „Finkenwerder“ am 9. Februar 2019 um circa 9:30 Uhr Ortszeit eine Leinenverbindung mit einem oder mehreren Schleppern, und welche Windrestriktionen galten zu diesem Zeitpunkt für das Schiff „Ever Given“?

89. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Restriktionen für Windstärken und Schiffsgrößen gelten auf den einzelnen Abschnitten der Elbe für die Erteilung einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für das Befahren der Elbe aktuell (www.abendblatt.de/hamburg/article 216420709/Ever-Given-Containerschiff-Hadag-Faehre-Finkenwerder-Blankenese-Pontons.html), und welche galten am 9. Februar 2019?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2019

Die Fragen 87 bis 89 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kollision fand auf der Delegationsstrecke im Zuständigkeitsgebiet der Hamburg Port Authority statt. Der Bundesregierung liegen daher zum Unfallhergang keine eigenen Erkenntnisse vor.

Das Befahren der Bundesstrecke (Tonne Elbe bis Tonne 125) ist für ein Fahrzeug der Größenordnung der „Ever Given“ bei einer stetigen Windgeschwindigkeit von 6 Beaufort, gemessen an den Messgeräten Bake A und Brunsbüttel, zulässig. Da diese Voraussetzungen (Windstärke 6 an beiden Messstellen) im Falle der „Ever Given“ vorlagen, bestand keine Veranlassung, das Auslaufen in die Bundesstrecke zu untersagen.

90. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welchen Streckenabschnitten im Netz der Deutschen Bahn AG im Regierungsbezirk Oberpfalz gelten derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung angeordnete Langsamfahrstellen, und seit wann bestehen diese Langsamfahrstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG gibt es im Regionalnetz Oberpfalz aktuell keine angeordneten Langsamfahrstellen.

91. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Ist die Deutsche Bahn AG nach Auffassung der Bundesregierung gehalten, analog zu § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der Beschaffung für Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen aus Recycling gewonnenes Material und Gebrauchsgüter zu bevorzugen, insoweit diese die vorgeschriebene Norm erfüllen, und inwieweit wirkt die Bundesregierung gegebenenfalls darauf hin, dass dies auch in der Vergabepraxis passiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2019

Die Verpflichtungen nach § 45 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) nach § 45 Absatz 2 KrWG zu beachten. Die DB AG verfolgt daher das Ziel, ressourcenschonend zu wirtschaften.

Als Unternehmen, das eine Umweltvorreiterrolle für sich in Anspruch nimmt, ist die DB AG bestrebt, den Anteil der in § 45 Absatz 1 KrWG beschriebenen schadstoffarmen, langlebigen und wiederverwertbaren Erzeugnisse kontinuierlich zu steigern. Die DB AG arbeitet daran, dass eine Beschaffung nach den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in immer mehr Bereichen erfolgt. Bereits heute beschafft die DB AG bei vielen Einkaufsprozessen, von umweltfreundlichem Recyclingpapier bis hin zu Recycling-Schienenstahl, gezielt Recycling-Material und strebt einen geschlossenen Materialkreislauf, wie beispielsweise bei der Aufbereitung von Betonschwellen und Gleisschotter, an. Neben den genannten Beispielen setzt die DB AG zunehmend auf Maßnahmen, die die Lebensdauer von Produkten verlängern. Dies betrifft sowohl einzelne Technikkomponenten als auch ganze Produktreihen, wie beispielsweise das Re-Design der ICE-Flotte.

Ein Anliegen der DB AG ist es, in der Bieter- und Herstellerlandschaft einen Umdenkprozess anzustoßen, damit nachhaltige Rohstoffe und Materialien bereits im Fertigungsprozess berücksichtigt und ausgewiesen werden. Auf diese Weise können ökologische Kriterien im Vergabeprozess der DB AG sukzessive an Bedeutung gewinnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

92. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Auf Basis welcher wissenschaftlichen Grundlage konstatiert das Bundesamt für Naturschutz, dass zurzeit keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, ob der Kalikokrebs alle in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgestellten Kriterien erfüllt, um in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen zu werden (Bundestagsdrucksache 19/4910)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Februar 2019

Auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse zu Reproduktion und Management des Kalikokrebses, die auf der Fachtagung des Instituts für Biologie und Schulgartenentwicklung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Thema „Management des invasiven Kalikokrebses zum Schutz von Amphibien und Libellen in Kleingewässern“ am 7. Dezember 2018 in Karlsruhe präsentiert worden sind, sowie der Erkenntnisse zur nicht vorsätzlichen Ausbreitung in Deutschland erscheint es unwahrscheinlich, dass gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchsstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 durch die Aufnahme in die Unionsliste die nachteiligen Auswirkungen tatsächlich verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden können.

93. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Bestrebungen sind dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bekannt, das sogenannte „Innovationsprinzip“ in deutschen und europäischen Rechtstexten zu verankern, die in Bezug zu Umwelt- und Naturschutz stehen, und wie bewertet es das „Innovationsprinzip“ insbesondere im Verhältnis zum Vorsorgeprinzip?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. Februar 2019

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sind derzeit keine Legislativvorhaben im Umwelt- und Naturschutz bekannt, die den Begriff „Innovationsprinzip“ enthalten. Auf europäischer Ebene werden zurzeit der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ‚Horizont Europa‘ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse“ (COM(2018) 435 final) sowie der „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation ‚Horizont

Europa‘ (COM (2018) 436 final) verhandelt. In den Vorschlägen der Euro-päischen Kommission zu diesen Texten findet das „innovation principle“ Erwähnung in Erwägungsgrund 3 der Verordnung sowie im Spezifischen Programm unter Punkt „EUROPEAN INNOVATION ECOSYSTEMS“.

Wie in den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister an die Abgeordneten Harald Ebner (Frage 220 auf Bundestagsdrucksache 19/6511) und Kai Gehring (Frage 224 auf Bundestagsdrucksache 19/7585) dargelegt, hat die Bundesregierung in der Hightech-Strategie (HTS) 2025 festgehalten, dass zu einem starken Forschungs- und Innovationsstandort auch ein regulatives Umfeld gehört, das Innovationsoffenheit in vorgesehene Folgenabschätzungen einbezieht. Die HTS 2025 sieht deshalb vor, dass ein Innovationsprinzip bei der Ausarbeitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften in allen Bereichen immer auch die potenziellen Auswirkungen auf Forschung und Innovation hinreichend berücksichtigt. Ziel der HTS 2025 ist es, für die Herausforderungen unserer Gesellschaft tragfähige und nachhaltige Lösungen zu finden. Dabei legt die Bundesregierung, wie auch in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, einen breiten Innovationsbegriff zu Grunde: Es geht sowohl um technologische als auch um nichttechnologische und soziale Innovationen. Ein Innovationsbegriff in diesem Sinne hält das Prinzip der Vorsorge sowie bestehende Schutzstandards aufrecht. Innovationen können einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt leisten.

Eine Förderung von Innovationen durch öffentliche Ressourcen muss dabei in den vom Vorsorgeprinzip und geltenden Schutzstandards gezogenen Grenzen erfolgen und setzt entsprechenden öffentlichen Nutzen voraus. Innovationen leisten in Deutschland und weltweit einen maßgeblichen Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie für eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Ihre flächendeckende Einführung benötigt allerdings häufig eine Flankierung durch verbindliche, durchsetzbare Mindestanforderungen, damit Wettbewerbsnachteile zwischen verschiedenen Akteuren vermieden werden. Gelingt dies, sind verbindliche Umweltstandards ein Innovationsmotor und Modernisierungstreiber in unserer Volkswirtschaft.

Schon im Jahr 2016 haben EU-Ratsschlussfolgerungen zu forschungs- und innovationsfreundlichen Rechtsvorschriften hervorgehoben, dass bei der Erwägung, Entwicklung oder Aktualisierung von politischen und Regulierungsmaßnahmen der EU ein „innovation principle“ (übersetzbar als Innovationsprinzip oder -grundsatz) zur Anwendung gelangen solle, demzufolge Auswirkungen auf Forschung und Innovation von Beginn an zu berücksichtigen sind. Der Begriff des „innovation principle“ wurde seitdem auf EU-Ebene mehrfach in politischen Erklärungen und Strategiepapieren genutzt. Auch in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue Europäische Agenda für Forschung und Innovation …“ vom 15. Mai 2018 wird darauf verwiesen: „Das Innovationsprinzip als ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes der besseren Rechtssetzung der EU stellt sicher, dass bei jeder Ausarbeitung von Synergien oder Rechtsvorschriften die Auswirkungen auf die Innovationen in vollem Umfang evaluiert werden“ (vgl. COM(2018) 308 final).

Das primärrechtliche Vorsorgeprinzip und ein in diesem Sinne verstandenes Innovationsprinzip stellen keine Gegensätze dar. Deutschland teilt dieses Verständnis, denn dieses Konzept entspricht sowohl den Anliegen einer besseren Rechtssetzung als auch den Regeln der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, wonach für alle Rechtsvorschriften sämtliche wesentlichen Folgen im Voraus abzuschätzen sind („Gesetzesfolgenabschätzung“). Eine rechtliche Verankerung des Innovationsprinzips ist aktuell nicht vorgesehen.

94. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Europäischen Umweltbüros, dass es funktionsgleiche Alternativen zu Chromtrioxid (www.dnr.de/index.php?id=13199) wie zum Beispiel PVD-Beschichtungen (https://fipra.com/wp-content/uploads/2018/10/A-sustainable-alternative-to-CrVI-Letter-from-the-Alliance-of-PVD-Providers-APP10.pdf) gibt, und wie hat sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bei der Entscheidung über die Anträge zur Verwendung von Chromtrioxid am 15. Februar 2019 im REACH-Committee positioniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. März 2019

Die Frage, ob es geeignete Alternativen zu einem zulassungsbedürftigen Stoff im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der REACH-Verordnung gibt, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss für jede Verwendung, für die im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung beantragt wurde, einzeln geprüft werden. Chromtrioxid ist als ein Stoff, der die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 3 erfüllt, identifiziert worden. Bei derartigen Stoffen kann eine Zulassung nur dann erteilt werden, wenn die Kommission zu der Einschätzung gelangt, dass keine geeignete Alternative vorhanden ist.

Auf der Sitzung des REACH-Regelungsausschusses am 14. und 15. Februar 2019 hat die Bundesregierung einen Vorschlag der Kommission unterstützt, welcher die Verwendung von Chromtrioxid in der Kunststoffgalvanik mit einem Überprüfungszeitraum von sieben statt, wie vom Antragsteller beantragt, zwölf Jahren vorsieht. Ob nach Ablauf des Überprüfungszeitraums eine geeignete Alternative zur Verfügung steht, wird spätestens nach Ablauf des Überprüfungszeitraums erneut geprüft.

95. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)

Warum hat sich die Bundesregierung bei den EU-Verhandlungen über die neuen CO_2-Grenzwerte für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge nicht für die sofortige Anrechenbarkeit von synthetischen Kraftstoffen eingesetzt, obwohl sie die Ansicht vertritt, dass diese „perspektivisch einen Beitrag zu den Treibhausgasminderungszielen leisten“ können, und welche Auswirkungen hat die Entscheidung, erst im Jahr 2023 über die Anrechenbarkeit synthetischer Kraftstoffe verhandeln und ggf. entscheiden zu wollen, auf die Bereitschaft von Unternehmen, in Forschung und Entwicklung synthetischer Kraftstoffe zu investieren (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 154 auf Bundestagsdrucksache 19/6321; bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. März 2019

Zum Beitrag nachhaltig hergestellter synthetischer Kraftstoffe zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele verweise ich auf die Ausführungen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 154 auf Bundestagsdrucksache 19/6321. Auch die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität, die ihre Arbeit aufgenommen hat, wird sich mit der Frage des Hochlaufs synthetischer Kraftstoffe befassen.

Zur Anrechnung synthetischer Kraftstoffe auf die Zielwerte wurde im Rahmen der CO_2-Regulierung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit der Einbeziehung synthetischer Kraftstoffe in die Überprüfung im Jahr 2023 eine Kompromisslösung gefunden. Die CO_2-Flottenziele richten sich an Fahrzeughersteller, die fahrzeugseitige CO_2-Emissionen durch Steigerungen der Energieeffizienz sowie alternative und emissionsneutrale Antriebe beeinflussen können. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, dass CO_2-Minderungen durch Kraftstoffe zusätzlich zu fahrzeugseitigen Anstrengungen im Bereich Effizienz erfolgen.

96. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, nachdem bekannt wurde, dass die Berechnungen, nach denen es angeblich 6 000 Tote in Deutschland durch NO_2-Belastung gebe, wissenschaftlich unhaltbar sein sollen (www.tagesschau.de/wirtschaft/umweltbundesamt-103.html), und wird sie das Umweltbundesamt anweisen, die entsprechende Studie, die immer wieder zur Rechtfertigung von Verkehrsbeschränkungen herangezogen wurde, zurückzuziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. März 2019

Die im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeitete Studie des Helmholtz Zentrums München wurde zur Bestimmung der Krankheitslast von Stickstoffdioxid in der Bevölkerung insgesamt erstellt. Die Studie diente nicht dazu, Verkehrsbeschränkungen zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, das Umweltbundesamt anzuweisen, die Studie „zurückzuziehen“. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes vom 22. Februar 2019 unter www.umweltbundesamt.de/themen/umweltbundesamt-weist-kritik-an-no2-studie-zurueck.

97. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie sind die über 1 Mrd. Euro, die seit dem Betreiberwechsel 2009 für die Schachtanlage Asse II dem BMU durch den Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt worden sind, ausgegeben worden (bitte nach Personalkosten, Sachkosten für die Stabilisierung, Sachkosten für die Vorbereitung der gesetzlich vorgegebenen Rückholung sowie nicht verwendeten Mitteln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Februar 2019

Die Übersicht in der Anlage enthält die für die Haushaltjahre 2009 bis 2019 im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für die Durchführung des Projektes Asse. Daneben sind die jeweiligen, bei der Asse GmbH in den entsprechenden Haushaltsjahren entstandenen Ist-Personalkosten, die Ist-Sachkosten für die Stabilisierung, das heißt die Notfall- und Gefahrenabwehrmaßnahmen, und die Ist-Sachkosten für die Vorbereitung der Rückholung aufgeführt.

Die erfragten, sogenannten „nicht verwendeten Haushaltsmittel“ sind ebenfalls ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um die insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr angefallenen Minderausgaben handelt.

Kosten Schachtanlage Asse II

Haushalts-jahr	ver-anschlagte Mittel [1) 2)]	Ist-Ausgaben [2)]	Personal-kosten (Ist)[3)]	Sachkosten für Stabilisierung / Notfall- und Gefahrenab-wehrmaß-nahmen (Ist) [4)]	Sachkosten „Rückholung“ (Ist)[4)]	nicht verwen-dete Mittel / Minderausgaben der Asse im Bundeshaushalt gesamt [5)]
1	2	3	4	5	6	7
In T€						
2009	92.719	69.022	13.473	7.019	0	23.697
2010	75.000	73.959	15.480	11.649	6.860	1.041
2011	80.000	79.466	18.110	12.445	10.839	534
2012	100.000	91.740	21.915	15.526	16.149	8.260
2013	142.600	109.171	25.808	16.908	18.327	33.429
2014	121.300	114.149	28.760	22.028	17.634	7.151
2015	110.000	117.300	32.853	25.061	14.375	-7.300
2016	118.500	122.159	36.114	31.396	15.433	-3.659
2017	130.000	113.705	35.815	22.541	11.979	16.295
2018	109.400	104.637	39.031	9.432	10.996	4.763
2019	160.000					

1) Bis zum Jahr 2017 waren die finanziellen Mittel zur Finanzierung des Asse-Begleitprozesses im Bundeshaushalt im Kapitel 1616 (Bundesamt für Strahlenschutz) bzw. im Jahr 2017 im Kapitel 1615 (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit) jeweils bei Titel 712 26 (Stilllegung der Schachtanlage Asse) veranschlagt. Im Zuge der Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung radioaktiver Abfälle im Jahr 2017 wurde auch die Struktur der Mittelveranschlagung angepasst. Die finanziellen Mittel für das Projekt Asse einschließlich der zur Finanzierung des Asse-Begleitprozesses sowie der AGO-Wissenschaftler erforderlichen Mittel sind – weiterhin im Bundeshaushalt – mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 im Kapitel 1603 (Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle) bei Titel 891 01 (Endlagerung und Standortauswahlverfahren) veranschlagt.
2) Angaben siehe Haushaltsgesetz.
3) Ohne Personalkosten des ehemaligen Betreibers Bundesamt für Strahlenschutz; ohne USt.
4) Ohne Personalkosten; inkl. Kosten des ehemaligen Betreibers Bundesamt für Strahlenschutz; inkl. USt 19 %.
5) Differenz Spalte 2 und Spalte 3.

98. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie und durch wen wird im Fall eines ernstzunehmenden Vorfalls in der Schachtanlage Asse II die Öffentlichkeit unterrichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Februar 2019

Seit dem 31. Dezember 2018 muss der Betreiber der Schachtanlage Asse II, die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, ernstzunehmende Vorfälle wie etwa sicherheitstechnisch relevante Ereignisse, d. h. Störungen an Systemen, radiologische Freisetzungen, Abweichungen vom genehmigten Betrieb der Schachtanlage oder Auswirkungen auf den Betrieb selbst oder die Umgebung entsprechend der Anlage 7 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit, melden. Dieses hat die Öffentlichkeit gemäß § 24a

Absatz 1 des Atomgesetzes darüber zu unterrichten, vgl. www.bfe.bund.de/DE/ne/endlager/ueberwachung/meldepflichtige-ereignisse/meldepflichtige_ereignisse.html.

99. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die zuständige EU-Kommission nach Ansicht der Bundesregierung die nötigen Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass überschüssige CO_2-Zertifikate aus dem Vereinigten Königreich auf den europäischen Markt kommen, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich der Handel von Emissionszertifikaten vom Handelsplatz London an andere europäische Standorte verlagert hat bzw. Entscheidungen über Standorte diesbezüglich getroffen worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. März 2019

Die Europäische Kommission hat möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das EU-Emissionshandelssystem durch ein Ausscheiden des Vereinigten Königreiches (GBR) aus der EU am 29. März 2019 in erforderlicher Weise vorgebeugt. Bereits im Jahr 2017 wurden die ersten Schritte zur Absicherung unternommen, indem die EU-Emissionshandelsrichtlinie angepasst und Änderungen an der EU-Registerverordnung vorbereitet wurden. Dazu gehört, dass die Zertifikate eines Mitgliedstaates, der plant, die EU zu verlassen, seit dem Jahr 2018 mit einem Ländercode markiert und von der Abgabe ausgeschlossen werden. Diese Markierung wird ausgesetzt, falls der entsprechende Mitgliedstaat eine Regelung zur Einhaltung der Abgabeverpflichtung durchsetzt. Eine Markierung der Zertifikate aus GBR musste nicht vorgenommen werden, da GBR im Dezember 2017 das nationale Recht angepasst und das Abgabedatum für die Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber zur Deckung der Emissionen des Jahres 2018 vom 30. April auf den 15. März 2019 vorverlegt hat. Mit der Änderung der EU-Registerverordnung wurde der Kommission zudem die Möglichkeit eingeräumt, Transaktionen des entsprechenden Mitgliedstaates hinsichtlich Versteigerung, kostenloser Zuteilung und Tausch von internationalen Gutschriften im Unionsregister zu unterbinden. Von dieser Möglichkeit macht die EU-Kommission seit dem 1. Januar 2019 Gebrauch. Sollte es zu einem geregelten Austritt kommen und sollte in einem Austritts-/Übergangsabkommen festgehalten werden, dass GBR bis zum Abschluss der aktuellen Handelsperiode Ende 2020 im EU-Emissionshandelssystem verbleibt und damit weiterhin einer Abgabeverpflichtung unterliegt, würde die Suspendierung wieder aufgehoben und GBR könnte wieder Emissionsberechtigungen ausgeben. Auf Basis einer weiteren Änderung der EU-Registerverordnung, zu der das formelle Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, würde die automatische Markierung von Zertifikaten eines Mitgliedstaates, der aus der Union ausscheidet, auch für die Jahre 2019 und 2020 ausgesetzt werden, falls der Mitgliedstaat durch die Ratifizierung eines Austritts-/Übergangsabkommens weiterhin den Regelungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie unterfällt.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse für die Verlagerung von Handelsaktivitäten bzw. Entscheidungen zu geänderten Standorten vor. Die Leipziger Börse EEX ist weiterhin die wichtigste Börse für die Versteigerung von Emissionsberechtigungen im sog. Primärmarkt. Die EEX dient als gemeinschaftliche Auktionsplattform für die EU. Auch Polen und Deutschland, die sich dafür entschieden haben, eigene Auktionen durchzuführen, versteigern Emissionsberechtigungen an der EEX. Die Londoner Börse hat bislang im Primärmarkt ausschließlich als Auktionsplattform für GBR gedient. Im sog. Sekundärmarkt – also dem reinen Handel abseits staatlicher Auktionen – dominiert aber weiterhin die Londoner ICE. Der Sekundärmarkt ist auch circa um das Zehnfache größer, was die Handelsvolumina betrifft. Ob und wie sich das in der Zukunft ändern wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

100. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welche Faktoren sollen nach Ansicht der Bundesregierung berücksichtigt werden, um im Sinne des § 18 des Entwurfs eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) die Höhe der monatlichen Rückzahlungsraten der Darlehensnehmenden von mindestens 130 Euro festzulegen, und welche Höchstgrenze der monatlichen Rückzahlungsraten ist vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 4. März 2019

§ 18 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) regelt die Höhe der bei entsprechend hohem Einkommen monatlich mindestens zu tilgenden Rückzahlungsraten. Mit der vorgesehenen Anhebung dieser gesetzlichen monatlichen Regelrate ab dem 1. April 2020 durch den Entwurf des 26. BAföGÄndG von aktuell 105 auf dann 130 Euro wird auf die seit der letztmaligen Ratenanhebung im Jahr 1990 veränderten Verhältnisse bei der Höhe der Haushaltseinkommen und die allgemeinen Preissteigerungen und Geldentwertung reagiert. Durch die Anhebung der Regelrate wird die Rückzahlungszeit ehemals BAföG-Geförderter deutlich verkürzt. Zudem erfolgt eine Annäherung an die aktuell schon bei der Rückzahlung der Förderdarlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie nach den Förderbestimmungen für die Vergabe des Bildungskredits geltenden monatlichen Regelraten.

Wird ein ehemals mit BAföG geförderter Studierender in der Tilgungsphase aufgrund aktuell niedrigen Einkommens teilweise von der Rückzahlung seines Darlehens freigestellt, so reduziert sich auch seine monatliche Rückzahlungsrate entsprechend.

Eine gesetzliche Höchstgrenze für die monatlichen Rückzahlungsraten sieht das BAföG weder derzeit noch nach dem Entwurf des 26. BAföGÄndG vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

101. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Ist es auch die Auffassung der Bundesregierung, dass in einem Jahr, sofern eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht zur Überwindung von menschenrechtlichen Verstößen führt, „die Unternehmen gesetzgeberisch in die Pflicht“ genommen werden müssen, so wie es der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, öffentlich erklärt hat (FAZ, 21. Februar 2019)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. März 2019

Grundlage für das künftige Handeln der Bundesregierung sind der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Das in der „FAZ“ vom 21. Februar 2019 wiedergegebene, vollständige Zitat entspricht dem Koalitionsvertrag. Die Bundesregierung wird im Lichte der 2020 vorliegenden Ergebnisse der laufenden Überprüfung des NAP über weitergehende Schritte entscheiden.

102. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Gibt es klare Kriterien, an denen sich Unternehmen orientieren können, sodass es nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich wäre, gesetzgeberisch tätig zu werden, und welche Daten zur Qualifizierung der Kriterien sollen dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. März 2019

Die Erwartungshaltung der Bundesregierung gegenüber in Deutschland ansässigen Unternehmen ist im NAP festgehalten. Der NAP setzt die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die darin festgelegten Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht um. Die Bundesregierung bietet Unternehmen konkrete Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung der Kernelemente des NAP in ihrer Geschäftstätigkeit im In- und Ausland an. Die angemessene Umsetzung der Kernelemente durch die Unternehmen wird mit Hilfe des

sogenannten „Monitorings“ überprüft, das in repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 quantitative Ergebnisse hierzu auf der Grundlage einer statistisch repräsentativen Stichprobe generiert. Für das Monitoring werden die Anforderungen des NAP zur Erfüllung der Kernelemente für einen Fragebogen übersetzt, der öffentlich zugänglich sein wird und Unternehmen gleichzeitig auch Orientierung geben kann.

103. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang wurden Kommunikationsmittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verwendet, um die Ausgabe „BUNTE Special“ „So kostbar ist Afrika“ (Januar 2019) bzw. Beiträge und Inserate in dieser Ausgabe zu finanzieren, und aus welchem Haushaltstitel stammen diese Mittel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. März 2019

Die Zeitschrift „BUNTE“ (Auflage 450 000) hat anlässlich der Internationalen Grünen Woche 2019 eine Sonderbeilage zu Afrika erstellt. Das BMZ hat dort drei Anzeigen geschaltet, die der Darstellung der Themen fairer Handel, Kampf gegen Kinderarbeit und Maßnahmen für eine Welt ohne Hunger dienten. Die Beilage lag als „BUNTE Special“ „So kostbar ist Afrika“ auch für die Messebesucher beim gemeinsamen Auftritt des BMZ mit zahlreichen Partnern aus Zivilgesellschaft, Kirchen, Wirtschaft und Wissenschaft, wie unter anderem WWF, World Food Programme, Naturland, Fairtrade oder Welthungerhilfe auf der Internationalen Grünen Woche aus. Die Kosten für alle Anzeigen belaufen sich auf insgesamt 106 000 Euro (netto). Die Ausgaben für die Anzeigen wurden aus Kapitel 2311 Titel 542 01 (Öffentlichkeitsarbeit) finanziert.

104. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Warum kann die Bundesregierung auf Nachfrage eines Mitglieds des Bundestages keine Auskünfte über Inhalt und Zielsetzung einer Studie geben, die sie selbst in Auftrag gegeben hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 60, Plenarprotokoll 19/82, S. 9619 bis 9620), und zu welcher innerfachlichen Debatte soll das Gutachten einen Beitrag leisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 28. Februar 2019

Die Einschätzung lag zum Zeitpunkt der erwähnten Antwort durch die Bundesregierung ausschließlich Günter Nooke, Professorin Dr. Raija Kramer sowie dem Autor selbst vor.

Bei dem angesprochenen Papier handelt es sich um eine Einschätzung, um deren Einholung der Afrikabeauftragte der Bundeskanzlerin, Günter Nooke, aufgrund eigener Abwesenheit von Dr. Oswald kurzfristig am

8. Februar 2019 gebeten hatte. Die Einschätzung ging folgerichtig Günter Nooke direkt zu und diente ihm als Grundlage, um sich auf sein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachverbandes Afrikanistik am 13. Februar 2019 vorzubereiten.

105. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Welche Schutzgebiete, die von der Bundesregierung in Indien beispielsweise im Rahmen des KfW-Tigerschutzprogramms (www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/News/News-Details_499392.html) finanziell unterstützt werden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung potentiell von dem Entscheid des Obersten Gerichtshofs Indiens betroffen, der zur Vertreibung von bis zu 1,89 Millionen indigenen Familien aus indischen Schutzgebieten führen könnte (https://bit.ly/2GDll06), und wie wird die Bundesregierung bzw. die KfW auf mögliche drohende Vertreibungen in diesen Schutzgebieten reagieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. März 2019

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Indien, im Rahmen des Forstgesetzes (Forest Rights Act, FRA) Menschen ohne gesicherten Status als „Waldbewohner“ ihr Bleiberecht in Schutzgebieten zu entziehen, wird von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt. Hintergrund ist, dass die von der Bundesregierung beauftragte Kfw Entwicklungsbank auch Bevölkerungsgruppen in nationalen und gemeindebasierten Schutzgebieten in Indien und vor allem in den Pufferzonen um diese Schutzgebiete herum unterstützt. Diese Maßnahmen stellen sowohl die Lebensgrundlagen von indigenen und anderen besonders verwundbaren Bevölkerungsgruppen wie auch den Erhalt schützenswerter Ökosysteme in den Mittelpunkt.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, hat sich die Kfw Entwicklungsbank der Einhaltung internationaler Umwelt- und Sozialstandards verpflichtet, die in allen Vorhaben Voraussetzung für ein finanzielles Engagement sind. Neben dem nationalen Recht umfasst dies auch die Nachhaltigkeitsstandards der Weltbank sowie den Menschenrechtsleitfaden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Umsiedlungen und Zwangsvertreibungen werden bisher in allen von der Kfw Entwicklungsbank unterstützten Schutzgebieten in Indien ausgeschlossen. Inwiefern die von der Kfw Entwicklungsbank geförderten Vorhaben in indischen Schutzgebieten und die darin lebenden indigenen Gemeinschaften nun von der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs betroffen sein könnten und ob dies eher zu einem Verlust informeller Landnutzungsrechte oder deren Stärkung führen wird, kann gegenwärtig nicht belastbar beantwortet werden, da die Entscheidung des Gerichts sehr abstrakt und allgemein gehalten ist und sich deren Bedeutung und Umsetzung erst in der Praxis zeigen werden.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 190, 191 und 192 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 der Abgeordneten Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2018 die Primärursachen für Verspätungsminuten im Nah- und Fernverkehr der DB AG in Schleswig-Holstein (bitte prozentual die fünf häufigsten Ursachen für den Fern- und den Nahverkehr angeben)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Rangfolge der Verspätungsursachen in ganz Schleswig-Holstein für die Jahre von 2016 bis 2018 ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Rang	Verspätungsursachen SPFV	Verspätungsursachen SPNV
1	Sekundärverspätungen (36,4%)	Sekundärverspätungen (33,1%)
2	Triebfahrzeugstörungen (2,9%)	Triebfahrzeugstörungen (3,5%)
3	Ladearbeiten (2,2%)	Ladearbeiten (3,2%)
4	Fahrbahnstörungen (2,1%)	Fahrbahnstörungen (3,1%)
5	Störungen an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (2,1%)	Störungen an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (2,9%)

Quelle: Deutsche Bahn AG

Unter Sekundärverspätungen fallen Verspätungen durch Zugfolge, Wendeverspätungen und Anschlüsse.

Wie haben sich die Pünktlichkeitsquoten und die Verspätungsminuten bei den Zügen der DB Fernverkehr AG mit Start- und Haltepunkt in Schleswig-Holstein zwischen 2011 bis 2018 entwickelt (bitte einzeln nach Kalenderjahren und mit den jeweiligen gefahrenen Trassenkilometern darstellen; Zugausfälle ohne Ersatz sind der Unpünktlichkeitsquote hinzuzufügen), und wie stellen sich die Verspätungsminuten im bundesweiten Vergleich dar?

In den Jahren 2017 und 2018 kam es zudem vermehrt zu Störungen am Fähranlieger in Puttgarden.

Wesentlicher Einflussfaktor auf die Pünktlichkeit des SPFV in Schleswig-Holstein ist, nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG), die Übergabepünktlichkeit aus Dänemark. Der Transfer von Roedby nach Puttgarden via Fähre führt immer dann zu einer deutlichen Verspätung, sofern die nächste Fähre genutzt werden muss.

	Pünktlichkeit		Ausfallquote
Jahr	Schleswig-Holstein	Deutschland	Schleswig-Holstein
2011	74,5%	80,0%	0,7%
2012	76,9%	79,1%	1,4%
2013	69,1%	73,9%	2,3%
2014	71,4%	76,5%	2,0%
2015	69,1%	74,4%	2,3%
2016	72,7%	78,9%	1,8%
2017	73,1%	78,5%	3,3%
2018	64,9%	74,9%	4,7%

Quelle: Deutsche Bahn AG

Die DB AG hat in der folgenden Tabelle die erbetene Trassenkilometerentwicklung von 2011 bis 2018 für Schleswig-Holstein als gesamte Trassenkilometer für das Bundesland aufgeführt, weil es der DB AG nicht möglich war, den gefragten Detaillierungsgrad nach „Start- und Haltepunkt“ systematisch auszuwerten.

Jahr	Trassenkilometer in Mio.
2011	3,5
2012	3,5
2013	3,4
2014	3,4
2015	3,3
2016	4,1
2017	3,7
2018	3,6

Wie haben sich die Pünktlichkeitsquoten und die Verspätungsminuten bei den Zügen der DB Regio in Schleswig-Holstein zwischen 2011 und 2018 entwickelt (bitte einzeln nach Kalenderjahren und mit den jeweiligen gefahrenen Trassenkilometern darstellen, Zugausfälle ohne Ersatz sind der Unpünktlichkeitsquote hinzufügen), und wie stellen sich die Verspätungsminuten im bundesweiten Vergleich dar?

Die DB AG hat mitgeteilt, dass sich die Pünktlichkeit der Züge der DB Regio AG in Schleswig-Holstein in den Jahren von 2012 bis 2017 zwischen 89 Prozent und 92 Prozent bewegt hat, im Jahr 2018 insbesondere durch die Netze West und Mitte aber auf 84,5 Prozent gesunken ist.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Pünktlichkeit RV SH	91,9%	91,2%	91,7%	89,9%	91,0%	89,7%	84,5%
Verspätungsminuten RVSH	-/-	805.917	780.334	778.995	718.189	1.038.901	1.364.069
gefahrene Zugkm RV SH in	16.922.945	16.646.945	16.556.850	16.065.921	15.421.507	19.456.430	19.314.795
ausgefallene Zugkm (ohne SEV)	64.975	155.916	235.536	392.892	151.470	301.506	497.075
Pünktlichkeit RV bundesweit	-/-	92,2%	93,1%	91,9%	92,7%	92,3%	91,4%

RV= Regionalverkehr, SEV= Schienenersatzverkehr, SH= Schleswig-Holstein, Hinweis zum Jahr 2012: die Daten liegen systembedingt nicht vor.

Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich nur auf Verkehre der DB Regio AG. Wegen Betreiberwechseln und Fahrplananpassungen sind die Werte nur bedingt vergleichbar.

Berlin, den 7. März 2019



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333